

# Die Korporation der Lehen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **22 (1924)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## I. Kapitel.

**Die Korporation der Lehen.***A. Der Übergang der Grundherrschaft an die Stadt<sup>1)</sup>.*

Anfangs des Jahres 1525 hatte in Basel die neue Lehre den ernstlichen Kampf gegen den alten Glauben eröffnet; ihr Sieg war mit dem Verbot des Messelesens vom 6. Januar und der durch das Volk erzwungenen Stillstellung der Häupter vom 15. Februar 1529 entschieden; er empfing seine Krönung in der Reformationsordnung vom 1. April 1529.

Noch in einer kürzeren Zeitspanne hatte sich das Schicksal der Klöster vollzogen. Beide Räte setzten im ersten Halbjahre 1525 über alle Klöster Pfleger, welche die Vermögensverwaltung in ihre Hand nahmen und zunächst ihre Hauptaufgabe darin erblicken mußten, jeden Vermögensabgang in den folgenden kritischen Jahren zu verhindern. Durch eine die Aufnahme neuer Ordensleute verbietende Verordnung vom 15. Juli 1525 wurden die Korporationen der Mönche und Nonnen auf den Aussterbeetat gesetzt; diejenige von St. Alban löste sich sehr rasch auf: der Propst Claudius de Aliugo starb bereits 1526 und nach einem Bericht vom 20. August d. J. war das Kloster damals infolge des Austrittes der andern Mönche bis auf Herrn Stefan Marquis, des Propstes sel. Vetter, ausgestorben<sup>2)</sup>.

Merkwürdigerweise dauerte die vermögensrechtliche Selbständigkeit der Klöster nach der Reformation fort. Wohl war jedes Kloster als solches in das Eigentum der Stadt übergegangen; aber die ängstliche Scheu der Stadtväter, sich dem Vorwurfe einer Beraubung der Gotteshäuser auszusetzen, und in formaljuristischer Beziehung der im Mittelalter so stark

<sup>1)</sup> vgl. Band IX. 2. dieser Zeitschrift S. 183 ff. Bau V. 5.

<sup>2)</sup> Herr Stefan Marquis wird 1526 Propst, zieht aber auf die Propstei Istein, zu welcher er 1532 auch noch die Propsteien Ensisheim und Büs-sisheim als Lehen erhält. Die letztere wird nach seinem Tode 1542, durch den Rat an den alten Conventualen Trutwin Vech verliehen, den letzten Mönch von St. Alban, von dem uns eine Kunde überliefert ist. Ein Conventuale Claudius Glansi wurde bis zum 3. April 1534 im Kloster verpflegt. (St. Alban 605, 579, ferner 568, 569.) Der letzte richtige Propst zu St. Alban war der erst 1527 zugezogene Richard Geysenberg, der zwei Jahre später mit Siegel, Silber und Briefen des Gotteshauses nach Ensisheim flüchtete.

ausgeprägte Pertinenzcharakter hatten bewirkt, daß die sämtlichen Vermögensmassen weder haltlos auseinanderfielen noch spurlos im allgemeinen Staatsgut verschwanden, sondern als „Pertinenz“ an dem künftig nur imaginären Begriff des Klosters wie an einem magnetischen Kern haften blieben und im unveränderten Bestande länger als ein Jahrhundert die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Klosters fortsetzten<sup>3)</sup>.

Sehr wenig verspürten die Lehen zu St. Alban von dem eingetretenen Wechsel; sie stehen nach wie vor unter der Herrschaft des „Propstes“. Der Rat hatte nämlich mit Erkenntnis vom 2. Januar 1538 die Grundherrschaft zu St. Alban förmlich übernommen und zu deren Ausübung aus seiner Mitte einen Obmann über die Lehen gesetzt, der noch im 19. Jahrhundert den Titel „Propst“ führte. Er soll die Unterhaltungspflicht des Teiches durch die Lehen überwachen, die Büchsen verwahren, Ungehorsame bestrafen und alles tun, was die Erhaltung des Klosters Gerechtigkeit erfordert. Erster Propst war der Meister Alban Gallus.

Der eine vierhundertjährige Entwicklung abschließende und eine neue unter magistraler Aegide stehende Aera eröffnende Wendepunkt in der Geschichte des St. Albanteiches war von den Lehen kaum mit besonderer Freude begrüßt worden; es fehlen alle Anzeichen dafür, daß sich bei ihnen etwa das Gefühl von der Abschüttelung eines alten Joches hätte einstellen können; im Gegenteil klingt es wie Mißtrauen gegen die neue Herrschaft, daß sie sich sofort, am 31. Januar 1527, von Bürgermeister und Rat ihren alten „Freiheitsbrief“, die Albanusurkunde übersetzen und bestätigen ließen<sup>4)</sup>. Eine starke Abneigung gegen die neuen Herren, verbunden mit dem Wunsche nach einer Rückkehr der schönen Klosterherr-

---

<sup>3)</sup> Erst im Jahre 1668 wurde das Vermögen des Klosters St. Alban mit demjenigen der Kartaus verbunden, und 1691 erfolgte die vollständige Zentralisation aller Klostergüter unter dem „Direktorium der Schaffneien“.

<sup>4)</sup> Auch in der Folgezeit finden wir mehrfach starkes Mißtrauen der Lehen, die sich öfters sträubten, einige von den Behörden zur Einsicht verlangte Urkunden auszuliefern. Hauptsächlich gab der Verlust des über 400 Jahre alten Lehenbuchs um 1652 Anlaß zu vielen Gerüchten und verursachte noch 7 Jahre später eine große Aufregung, wobei die Obrigkeit für gut fand, einen unvorsichtigen Redner in den Wasserturm zu setzen und eine umfangreiche Untersuchung vorzunehmen.

schaft, ist sodann aus einer Szene ersichtlich, die sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts in einer im St. Albankloster abgehaltenen Sitzung der Lehen abgespielt hat. Wir halten sie der ausdrücklichen Erwähnung wert, da sich aus der Überlieferung solcher impulsiven Gefühlsergüsse ein viel besseres Stimmungsbild erkennen läßt, als aus langatmigen Kommissionsberichten und untertänigen Schreiben.

Die Erklärung des Propstes bei Vorlage der Flößerrechnung, daß die Räte das Weinkaufgeld mit andern Sachen abgeschafft hätten, brachte den Lehensbesitzer Hüsler, der ausgerechnet den Vornamen „Friedli“ trug (lucus a non lucendo!), zu einem unmäßigen Zornesausbruch; aus seiner Schimpfrede werden uns die folgenden Äußerungen gemeldet: „Als die Schaffner und Pfleger uns in den Eid genommen, haben sie uns zugesichert, sie wollten uns bei unserer Gerechtigkeit schirmen; sie hant ir mul zur teschen gemacht. Kommts dazu, daß mir Schaffner oder Pfleger uff den Fuß tritt, so will ich daran gedenken und dermaß vergelten, daß sie es inne werden.“ Vergebens wies ihn der Propst zur Ruhe; er fuhr fort: „Ja, ich wills reden, Und wenns ein par Köpf kosten wird. Und vil ungestümes Wort. Also zur Thüren mit schalkhaftigen Worten hinaus.“ Nach dem Bericht waren alle Meister ob solcher Reden betrübt, nur der Spitalmüller verhehlte seine Freude nicht.

Diese Schilderung steht offenbar zu der landläufigen Vorstellung von der bis zur Revolution schwer auf dem Volke lastenden Hand einer despotischen Obrigkeit im Widerspruch. Nun ist allerdings zu beachten, daß Friedli Hüsler nicht ein gewöhnlicher Lehenmann, sondern ein gut situierter Gewerbebesitzer war (s. u. S. 132); aber wir gewinnen doch auch beim Studium des gesamten Aktenmaterials den Eindruck, daß sich die Lehen trotz ihrer devoten Schreiben durchaus nicht immer als treue und gehorsame Untertanen aufführten, sondern möglichst ihren eigenen Weg gingen und sich gerne als die eigentlichen Herren des Teiches und der Lehenmatten gebärdeten. Der Rat beschränkte sich in der Regel auf die durch den Propst und die Pfleger ausgeübte Aufsicht und ließ im übrigen die Lehen frei schalten und walten, bis er auf Grund irgend einer Beschwerde sich zum Einschreiten und zur Wahrung



seiner Lehnshoheit durch eine kraftvolle Erkenntnis veranlaßt sah. Für solche ihnen nicht genehmen Erlasse pflegten die Lehen ein sehr kurzes Gedächtnis zu haben, wie sehr sie umgekehrt mit großer Entrüstung auf diejenigen Leute hinwiesen, welche die von ihnen selbst für gut und nützlich erachteten Ratserkenntnisse nicht befolgten. Derartige Kollisionen werden in den vier folgenden Abschnitten im Zusammenhange mit der materiellen Darstellung erwähnt werden.

### *B. Wuhr und Teich<sup>5)</sup>.*

Ueber die Lage des alten Wuhres und Teicheinlaufes besitzen wir weder einen Plan noch einen eigentlichen Bericht; aus einzelnen zerstreuten Notizen ergibt es sich, daß beide Werke unterhalb des Zollhauses und der Brücke zu St. Jakob lagen<sup>6)</sup> und sich also, wie leicht verständlich, innerhalb der Grundherrschaft des Klosters befanden. Während das der Birs zugekehrte Teichufer nach der Urkunde vom 1. August 1336 die Herrenmatten begrenzte, gehörte die Halde auf der westlichen Seite des Teicheinlaufes zwar auch dem Gotteshaus St. Alban, war aber von ihm nicht den Lehen, sondern seit Anfang des 16. Jahrhunderts der Schindlerfamilie Ecklin in Erbpacht gegeben worden<sup>7)</sup>.

Das Wuhr muß eine ansehnliche Breite besessen haben; nach der in Anmerkung<sup>6)</sup> erwähnten Notiz von dem Anfahren der Flöße am Zollhaus ist zu schließen, daß es sich

<sup>5)</sup> Bau V. 5, 9, 17 und 18. St. A. Liestal 70.

<sup>6)</sup> Nach einem Bericht vom Jahre 1544 beschädigten die auf das Wuhr zufahrenden Flöße öfters das Zollhaus durch Anfahren; vgl. auch die Berichte betreffend die Zerstörung des alten Wuhres und Teicheinlaufes beim Zollhaus und betreffend die frühere Einleitung des Brunnwasserkanals in den St. Alban-teich beim Zollhaus und Siechenhaus in den Jahren 1400 und 1600—1603. u. S. 165. Über die Verbindung des neuen Teichs mit dem alten beim Zollhaus s. S. 94. Nach dem Bericht des Alex. Löffel vom 4. VI. 1603 hat die Birs den Lehenleuten das Wuhr „unterhalb dem Brücklin zu St. Jakob“ zerrissen; vgl. ferner den Standort der alten Walke zu St. Jakob oberhalb des Teiches S. 170.

<sup>7)</sup> Antwort der Lehen und Erkenntnis vom 23. November 1607 betreffend „Landveste am mühlenteuch beim Einlauff.“ (Bau V. 9). Die Familie Ecklin ist als Eigentümerin des Schindelhofes St. Albantal No. 44—46 in den Jahren 1537—1565 bezeugt.

auf der westlichen Seite bis zur Linie dieses Gebäudes erstreckt hat; wie weit es aber gegen Osten reichte, kann nicht ermittelt werden; die Annahme, daß es die ganze Birsebene bis zum Ufergelände beim Schänzli durchquert hätte, ist von vorneherein ausgeschlossen; abgesehen davon, daß nach dem Schiedsspruch vom Jahre 1449 auf der rechten Flußseite die Flößergasse frei bleiben mußte, neigen wir der Vermutung zu, daß das Wuhr überhaupt nur bestimmt war, den im alten Furt von 1450 zugeleiteten Wasserlauf in den Teich zu lenken, während die übrigen Wasserarme der Birs ungehindert abflossen.

Das Werk litt an zwei großen Nachteilen: Die schlechte Beschaffenheit des Grundes zwang zu fast täglichen Wuhrarbeiten; überall erwies sich die Flußsohle in gleicher Weise als „sandig, grund- und bodenlos“, mit einziger Ausnahme der schon im Jahre 1450 für die Anlegung der primitiven Mauer gewählten Stelle, wo im Keuper ein als Fundament gut geeigneter felsiger Untergrund enthalten war. Zugleich ermöglichte es der auf natürliche Weise entstandene Engpaß, den zusammengedrängten Fluß mit einer verhältnismäßig kurzen Stauanlage in die Gewalt zu bekommen; diese Erwägungen waren jedenfalls für die Wahl des neuen Bauortes ausschlaggebend. Im ergänzenden Sinne wirkten zwei weitere Faktoren mit:

Einmal hatten die den Flößern als Landungsstelle dienenden, vor dem Wuhr wie ein Schutzkordon aufgestellten Henkipfähle hier die Birs nur auf eine kurze Strecke abzusperren, während bei der größeren Breite des Flusses beim alten Wuhr das Schlagen der Henki eine sehr mühsame und kostspielige Arbeit bildete. Sodann aber waren die topographischen Verhältnisse für den neuen Teicheinlauf sehr günstige. Dadurch, daß der Kanal unter Durchbrechung des Felsens hinter dem Hügel hindurchgeführt wurde, erhielt er durch den letztern den besten Schutz gegen eine Ueberflutung bei einem der zahlreichen Birshochwasser, die jeweilen den Teich mit einer „Confluenz“ und der damit verbundenen Zerstörung bedrohten. Vor dieser Gefahr war die oberste Strecke des Kanals durch den Hügel so gut als möglich bewahrt, während man zur Behütung des anschließenden Stückes den Lauf stark nach

Westen lenkte. Dieses Abbiegen in der Richtung gegen Brüglingen erklärt sich als Flucht vor der Birs<sup>8)</sup>.

Höchst sonderbar ist es, daß sich über den Bau des großen Wuhres und des neuen Kanales sogut wie keine Akten finden. Die sonst so häufigen und unendlich wortreichen Eingaben und Kommissionsberichte fehlen während der Bauzeit vollständig; sie können verloren gegangen sein; aber geradezu grotesk erscheint es, daß das erhalten gebliebene Ratsprotokoll, welches uns über eine Unmasse von Bagatellgeschäften Auskunft gibt, sich über dieses wichtige und sehr kostspielige Werk ebenso ausschweigt, wie das Protokoll der Lehen<sup>9)</sup>.

Wie die Erstellung des ersten Birswuhres den Widerstand der damaligen Uferterritorialherren hervorrief, entfachte auch das neue Werk einen jahrzehntelangen, allerdings nur durch Verspritzung von viel Tinte geführten Krieg mit den neuen Landeshoheiten, eröffnet durch den Müller von Dornach, der im August 1624 als Repressalie gegen die ersten Wuhrbauten den für Basel bestimmten Flößen die Birs sperrte. Am 12. August des nächsten Jahres folgten die Einsprachen der Vögte von Pfeffingen und Dornach und am 25. August diejenige des Bischofs. Erst sechs Jahre später griff der Stand Solothurn selbst in den Streit ein, den er inskünftig solidarisch mit dem Bischof durchführte. Von neuem begegnet uns nun die Klage des Grafen Hans von Thierstein aus dem 15. Jahrhundert, daß der Paß der Flöße zum Rhein und der Zug der Fische (Lachse) birsaufwärts versperrt werde. Der erste Punkt konnte durch die Anlegung eines genügend breiten Flößerkanals schnell beigelegt werden, dagegen wollten die Beschwerden darüber, daß der Fisch seinen „Schwung“ nicht mehr habe, nicht verstummen. Trotz der Berufung auf den Albanusbrief und die Landeshoheit verstand sich Basel zu

<sup>8)</sup> Auf die Brüglinger Mühle nahm man keine Rücksicht, s. S. 166. Die vorstehenden Motive sind angedeutet in den Schreiben des Rats an die Vögte zu Pfeffingen und Dornach vom 20. und an den Bischof vom 27. August 1625 (Bau V. 18).

<sup>9)</sup> Das erstere enthält die Notiz vom 13. September 1623, daß der Teich müsse verbessert werden und das letztere hat die Ratserkenntnis vom 19. VIII. 1626 aufgenommen, daß ein Wasserknecht für die Aufsicht über die Schutzbretter beim neuen Teicheinlauf angestellt werde.

vielen Konzessionen, damit, wie ein Kommissionsbericht vom 4. November 1633 sich ausdrückt „das oftmalige kiffen der herren Solothurneren abgeschafft werde“. Den Fischen ermöglichte man durch tieferes Aushauen des Auslasses das Aufsteigen durch diesen und den Teich; dem gleichen Zweck diente ein besonderer, ganz auf Felsen angelegter Fischkänel, so daß den kleinen und großen Fischen die Auswahl des Weges frei stand. Der Friede dauerte nicht lange; am 23. August 1635 beschwerte sich der Bischof wieder darüber, „daß das hochschädliche Gebuwe entgegen seinem Verhoffen keineswegs abgeschafft, sondern vielmehr um etlich und fünfzig Schuhe erhöht <sup>10)</sup> und derart vermacht und eingetan worden sei, daß keine Fische hinaufsteigen können“. Ihm sekundierte der Stand Solothurn am 5. November 1636 getreulich. Jetzt verlor aber der Rat von Basel die Geduld. Verärgert antwortete er, „daß es uns frömbd und bedauerlich vorkombt, daß wür dessentwegen so vilfaltig molestirt und bekümbert werden sollen“. Die Furt sei so verbessert worden, daß der Lachs seinen freien Strich und Schwung habe; zur Vermeidung des Verdachts, „daß Uns an erhaltung gutter nachbarschaft nicht mehr als etlichen wenigen geringen fischen gelegen wäre“, sei neuerdings das Stechen des Lachses unterhalb des Wuhres verboten worden. Auf einem gemeinsamen Augenschein wurde am 20. April 1637 endlich der Streit beigelegt, indem sich Basel zu weiteren Verbesserungen verpflichtete. Trotzdem wiederholten sich in der Folgezeit die Anstände noch mehrfach, worüber hauptsächlich ein Bericht des Lohnamts vom 12. September 1681 näher orientiert.

Die Eröffnung der beiden neuen Bauwerke können wir auf den Spätherbst 1625 ansetzen <sup>11)</sup>. Sie war von ungünstigen

<sup>10)</sup> Statt „um“ sollte es zweifellos heißen „auf etlich und fünfzig Schuhe erhöht“; aber auch so ist die angegebene Höhe des Wuhres, ca. 18 m viel zu groß. S. u. S. 97.

<sup>11)</sup> Das Jahr 1625 wird im Schreiben des Rats an Solothurn vom 30. VII. 1631 und im Bericht des Dreieramtes vom 2. IX. 1693 als das Erstellungsjahr bezeichnet. Nach dem Schreiben des Bischofs vom 30. VIII. 1625 waren die Teicharbeiten damals „begonnen“; sie müssen aber bald vollendet worden sein, denn der erste den Lehen auferlegte Teichzins war bereits auf Martini 1625 fällig.

Auspizien begleitet. Zuversichtlich bezeichnete der Rat den Lehen gegenüber die von ihm erbauten Wasseranlagen als „solch ein herlich stattlich gut werk und nit bald mehr fählen werde“. Aber schon Ende August 1626 war der Einlauf des Teichs und wohl ein großer Teil des Kanals selbst, wenn nicht zerstört, so doch sehr verbesserungsbedürftig, was daraus ersichtlich ist, daß nach einem Ratschlag vom 30. August dem Theodor Falkysen der Auftrag erteilt wurde, den Einlauf des Teiches unten an dem Felsen einzuziehen, damit nicht bei großem Wasser der neue Teich mit Grien ausgefüllt werde, „selbigen durch die Höhe hindurch und also fortan durch den gemachten Hauw hinab bis an das Zollhaus zu St. Jakob zu beleiten“, wo er mit dem alten Kanal verbunden wurde.

Auch in der Folge sah sich der Rat in seiner Hoffnung, daß das neue Werk „nit bald mehr fählen werde“ gründlich getäuscht; bei dem technisch vollkommeneren Ausbau waren zwar nicht wie früher allwöchentliche oder fast alltägliche Arbeiten notwendig; dafür nahmen indessen die sich in längeren Zeiträumen ergebenden Reparaturen und Rekonstruktionen einen viel größeren Umfang ein und verschlangen bei weitem mehr Kosten als das Wuhren an der alten, offenbar primitiven Anlage zu St. Jakob. Dies zeigte sich unverändert bis Ende des 18. Jahrhunderts. Fast unglaublich erscheinen dem heutigen Leser, der den Fluß bei Basel als ein schönes, harmloses Gewässer kennt, die alten, von der unzählbaren, bei Hochwasser so wilden und zerstörungssüchtigen Birs erzählenden Berichte. Zum richtigen Verständnis muß man sich vor Augen halten, daß eine wesentliche Aenderung des Flußregimes seit der ersten Periode im Grunde noch nicht eingetreten war. Wohl wird anfangs des 17. Jahrhunderts gemeldet, daß die Birs sich in der letzten Zeit mehr auf die rechte Seite gewendet und sich bei der Gipsgrube gesenkt habe<sup>12)</sup>; der Bericht des früheren Obervogts von Münchenstein fährt jedoch fort, daß der Fluß bei Hochwasser innert 'neun Stunden seinen Lauf ändere, von

<sup>12)</sup> Erklärung in der Session vom 6. VIII. 1601. Daß die Birs sich bei der Gipsgrube gesenkt habe, wird auch in einer Eingabe des Alexander Löffel vom 21. VI. 1600 berichtet. (Bau V. 8.) Das Senken der Birs bei den Gernler Matten wird am 26. VIII. 1676 gemeldet. (Bau V. 9.)

der rechten plötzlich auf die linke Seite hinüberschieße und das Zollhaus mit Ueberschwemmung bedrohe.

Gegenüber der Hauptbedingung für die Vermeidung von Wasserkatastrophen, dem Hochwasser ein rasches, ungehemmtes Abfließen zu gestatten, enthielt das Flußbett ein wahres Chaos von Verstößen. Die durch lange Regengüsse oder die Schneeschmelze im Jura hochangeschwollene Birs, immer noch in zahlreiche, wie Riesenschlangen in weiten Windungen die vielen Inseln umschlingende Arme zerfallend, stieß mit den schnell dahinfließenden, erregten Wogen auf unzählige Hindernisse; bald fing sich das Wasser in den Uferbuchten, bald staute es sich an den seinen Lauf hemmenden Landzungen, an vorstehenden Bäumen und Weidensträuchern, die es entwurzelte; in schwereren Fällen wurden Ziegenställe und kleinere Schöpfe, ja selbst Brückenjoche mitgerissen und das träge Geschiebe der Kies- und Sandbänke aufgewirbelt und in Bewegung gesetzt; und dann warf die wütende Birs alle diese in wilder Fahrt den Fluß hinabtreibenden Massen, Bretter, Balken, Aeste, Bäume, Sand- und Kieshaufen wie Sturmwerkzeuge, verstärkt durch den mächtigen Anprall der Wogen selbst, gegen das Wuhr, an welchem sich bald die Ohnmacht der Menschenhand gegenüber dem Zorn des Elementes erwies <sup>13)</sup>.

Den Fall des Wuhres hatte die Birs schon in der Friedenszeit vorbereitet; sein Boden bot nämlich nur ein relativ gutes Fundament, indem sich, wie das Memoriale des Lohnherrn Falkysen über einen Augenschein vom 28. März 1629 meldet, auf der linken Seite beim Teicheinlauf ein harter Sandfelsen befand; die Flußsohle auf der Rütihardseite war dagegen ein lockerer, stark mit Mergel und Gips durchsetzter Grund.

<sup>13)</sup> Ueber das Bett der Birs sind die Pläne des Lohnherrn Meyer vom Oktober 1657 bezw. nach 1660 (St. A. T. 147 & 6) zu vergleichen. Von der großen Menge Holz, welches die Birs auch in gewöhnlichen Zeiten mit sich führte, gewinnt man einen Begriff aus einer Beschwerde der Lehen vom 2. VI. 1548, wonach das vom Fluß angeschwemmte Holz mit Roß und Karren fortgeführt wurde. Schon Thüring Münch von Löwenberg hatte im Jahre 1441 großen Wert auf diese Holznutzung gelegt. (Oeffnungsbuch I 74.) Betr. die Brückenjoche s. u. Die Birs schwemmte bei Hochwasser stets viel Grien mit und überschüttete damit das Wuhr, den Teicheinlauf, das Ufer der Rütihard und andere Ufermatten.



Dieser 300 Jahre alte Bericht wird durch die Untersuchungen des Geologen Dr. A. Gutzwiller vom Jahre 1908 völlig bestätigt. Nach seinem Befunde ist der Untergrund des linksuferigen Teiles des Wuhres festes Gestein, bestehend aus sandigem, tonigem Mergel, sog. Schilfsandstein, übergehend in schieferige, blaue, pflanzenführende Tone, die nach oben Dolomitbänke enthalten. Die Schichtungen des rechtsufrigen Gipskeupers, wie auch des linksufrigen Schilfsandsteines, fallen von Ost nach West, und zwar in einem Winkel von ca.  $35^{\circ}$  zur horizontalen Wuhrkrone; man erkennt daraus, daß der Keuper das untenliegende Gestein ist und vom Schilfsandstein in ursprünglichen Zeiten überlagert war. Daß der Gipskeuper weniger fest ist als seine Ueberlagerung, ist auch aus dem Birsbett ersichtlich, das auf der rechten Seite unterhalb des Wuhres stark ausgekolkt ist und keine hervortretenden Felsbänke mehr zeigt. An den Uferböschungen unterhalb des rechten Seitenflügels sieht man das Gestein des Gipskeupers entblößt.

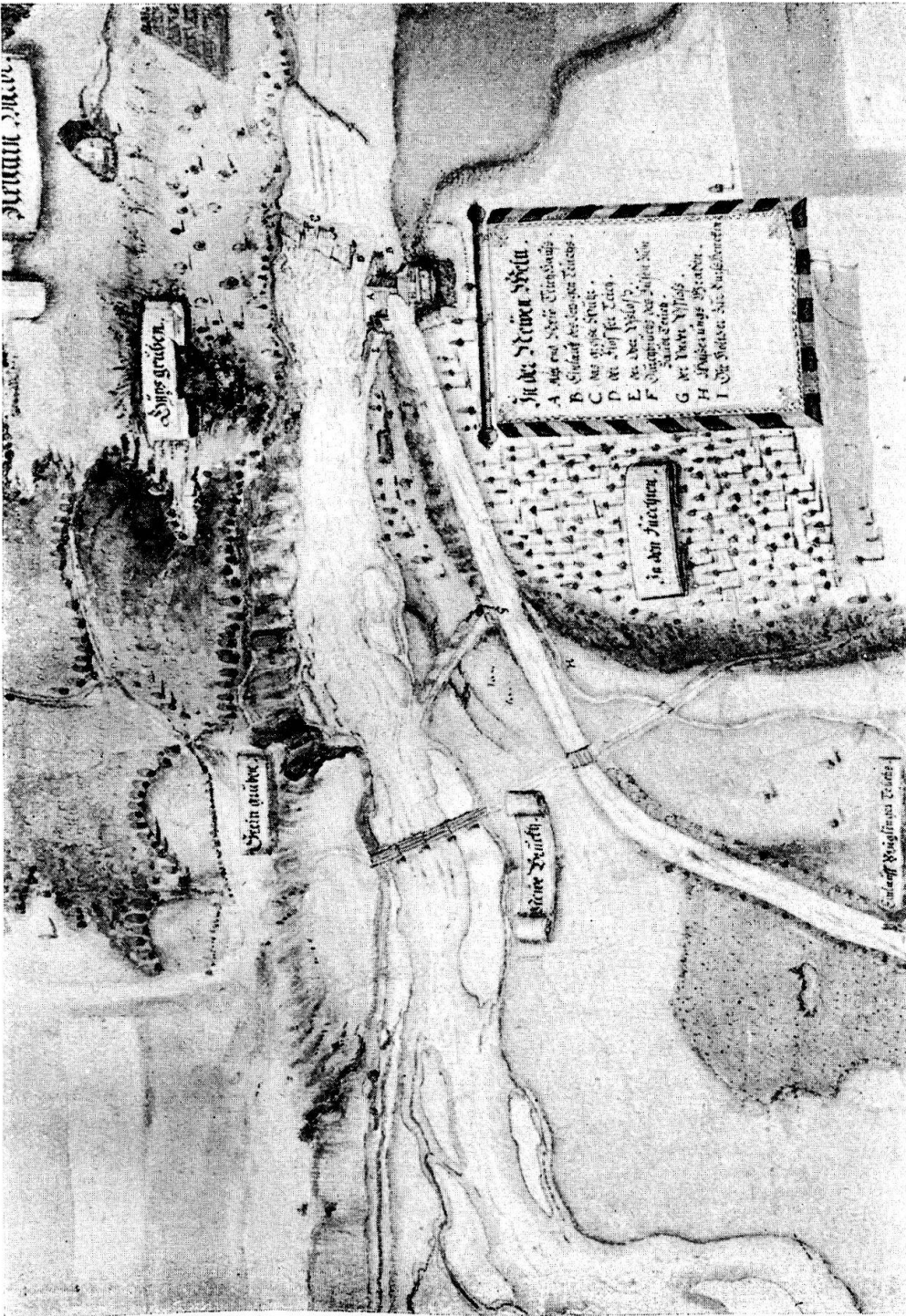
Die Auslaugungen des Gipskeupers durch das unter dem Fundament durchdringende Wasser lassen es als leicht begreiflich erscheinen, daß alle größeren Durchbrüche auf der Seite der Rütihard <sup>14)</sup> erfolgten. Noch im Jahre 1908 zeigte sich die gleiche Erscheinung, indem Senkungen und Rißbildungen im rechtsseitigen Mauerwerk des Querdammes sichtbar wurden. So kann auch die modernste Technik den Naturprozeß nur aufhalten, aber nicht verhindern. Wie machtlos stand vollends die Wasserbaukunst des 17. und 18. Jahrhunderts jedem Hochwasser gegenüber.

1625 waren die Werke erbaut, 1626 rekonstruiert worden; am 7. Mai 1627 riß die hochgehende Birs zwei Joche der Münchensteinerbrücke fort, hob damit die zum Schutz des Wuhres in das Wasser eingesetzten, schweren Holzkästen

---

<sup>14)</sup> Die Rütihard war ein österreichisches Lehen der Edeln von Rotberg; da das Land um 1400 mit Holz bewachsen war, hieß es das „Rotbergholz“. Nach 1453 kam das Gut als Aferlehen an die Familie Petri; 1745 gehörte es dem Hofpagen im Nassau-Sieg'schen Dienste Franz Anton Petri, als Lehnsmanne der österreichischen Vasallen, der Herren Reich von Reichenstein; 1751 wird Frau Felicitas Petri von Wangen als Besitzerin angegeben. Bruckner, Merkwürdigkeiten I. S. 137; Bau V. 17.





Ausschnitt aus dem Plan von Lohnherr J. Meyer. Oktober 1657.

„wie mit Hebisen“ und schüttete den Teich zu <sup>15)</sup>; nochmals mußte dessen Einlauf tiefer gesetzt werden. Im nächsten Jahre waren Wuhr und Teich sowenig hergestellt, daß die Lehen kein Wasser auf ihre Mühlen bekamen. Alles Wuhren sei vergebens, klagten sie am 5. März 1628, falls nicht zuvor ein „Gewaltwuhr“ gebaut werde, welches der Macht des Wassers widerstehen könne. Die Kunst des 17. und 18. Jahrhunderts war jedoch zur Herstellung eines diese Voraussetzung erfüllenden Werkes nicht im Stande; sie erschöpfte sich in der Anfertigung von aus Erlenstangen gebildeten und mit Weiden durchflochtenen Dämmen, sowie in der Herstellung von schweren, aus Eichen- oder Fichtenholz gezimmerten und mit Steinen ausgefüllten Kästen, die zur Versicherung des Ufers und der Flußsohle und zum Schutze des Wuhrfundamentes in das Wasser versenkt wurden. Allzulange hielten sie aber der Zerstörungsarbeit des Wassers nicht stand. Zur Illustrierung seien aus der langen Reihe von überlieferten Wasserschäden einige Hauptbeispiele herausgegriffen:

Die schon im Jahre 1635 notwendig gewordene Rekonstruktion des Wuhres, die offenbar einen großen Umfang einnahm (Erhöhung „um 50 Schuhe“), ist erwähnt worden. 1667, 1669 und in den folgenden Jahren hatte das Bauamt gefährliche Ausbrüche der Birs namentlich bei Brüglingen abzuwehren; kaum waren hiefür die Rechnungen bezahlt worden, so erforderte das Wuhr wieder sehr bedeutende Arbeiten. Dem Steinmetz von Rheinfeldern mußte am 12. August 1674 der Auftrag erteilt werden, „zur Konservation des Gebäudes eine solide 28—30 Schuh lange, steinerne Mauer mit einem gutten satten Fundament“ zu erstellen; dies ist das erste Mal, daß wir von einer aus Steinen hergestellten Schutzwehr etwas vernehmen, sonst wurden alle Arbeiten aus Holz ausgeführt <sup>16)</sup>. Am 15. April 1680 nahm der Rat

<sup>15)</sup> Bericht des Obervogts von Mönchenstein v. 7. V. 27 und des Lohnherrn vom 28. III. 1629. Bau V 9 und 15.

<sup>16)</sup> Im 18. Jahrhundert kamen auch Bauten in Stein vor. Projekt von 1711 s. u. Am 20. I. 1758 berichtete das Lohnamt, daß die Reparaturen entgegen einem Vorschlage des Rates aus Holz gemacht werden müßten, nicht aus Steinen. Am 18. I. 1782 schlug dagegen der Zimmermeister Thommen

Kenntnis von der Vollendung des Werkes, aber schon am 9. Juli wird ein neuer Bresten am Wuhr und eine schwere Beschädigung des Teicheinlaufes gemeldet.

Mit einer außergewöhnlichen Gewalt wirkte das Zerstörungswerk der Birs im Jahre 1698. Anfangs des Jahres riß der durch Schnee- und Regenwetter stark angeschwollene Fluß auf der Seite der Rütihard alle Holzbefestigungen, die Steinkästen, Wände, Krüpfen und Weidenstöcke samt dem Erdreich fort. Das Hochwasser hatte ganze Arbeit geleistet; der volle Fluß hatte sich den Weg über das Ufer gebahnt, während das schwer beschädigte Wuhr jetzt trocken dalag, „daß es unmöglich schien, an diesen Orten die Sachen weiter zu verwahren und das Wuhr allda zu künftigem Bestand zu erhalten und zu befestigen“. Der Teicheinlauf war gänzlich zernichtet und mit Grien zugeschüttet worden. Die Instandstellungsarbeiten des Lohnamtes erwiesen sich zunächst als vergeblich; den frischgesetzten Damm und den reparierten Teich zerstörte die nochmals angewachsene Birs sofort. Erst von den bei niedrigem Wasserstande ausgeführten, langdauernden Erneuerungsarbeiten erhoffte der Lohnherr für die künftige Zeit eine gute Beschirmung.

13 Jahre später veranlaßte eine neue Zerstörung des Wuhres den Auftrag an das Lohnamt, mit verständigen Leuten eine Verbesserung zu beraten, „wie nicht allein dieses Werckh bestendig, wehrhaft zu machen, sondern dabei aller ohnnötig und übermeßige Kosten erspart werden mögen“. Die Frucht dieses Auftrages bestand in einem erhaltenen Projekte, welches die Erstellung eines neuen Baues aus festen Quadermauern vorsah, aber nicht ausgeführt worden ist.

Im April 1744 fing das Hochwasser an, bei der neuen Welt mit Gewalt anzudringen, das Land wegzuwaschen und von da bis gegen St. Jakob über die Weiden und Gebüsche dem diesseitigen Ufer mit Macht zuzusetzen. Wohl infolge

---

vor, daß das Wuhr, statt wie bisher aus Holz, solider aus Quadersteinen verfertigt werden sollte, worauf das Lohnamt erwiderte, daß es für diesen Zweck keine Quadersteine gerüstet habe; nur eine schadhafte Wand sei in Stein vorgesehen. Im Gegensatz zu diesen Stellen wird im Bericht des Bau-schreibers vom 3. IV. 1799 „die im Jahre 1759 mit großem Aufwand erbaute Quadermauer“ erwähnt.

dieser Ueberschwemmung mußte das Wuhr im nächsten Jahre mit einer Kostensumme von 6000 Gl. so gut wie neu gebaut werden.

Seine Gestalt ist uns durch die schöne Zeichnung von Emanuel Büchel aus dem Jahre 1748 überliefert, die im Gegensatz zum Plan von 1657 deutlichere Einzelheiten erkennen läßt; so sind beidufriß starke Flügelbauten sichtbar, die auf dem rechten Ufer des Wuhres das Durchfressen des Wassers verhüten, auf dem linken Ufer die Floßgasse und den Leerlauf befestigen.

Bei der Herstellung des Wuhres wurde die Wuhrkrone wahrscheinlich durch gerammte Pfähle, an denen eine Querschwelle angebracht war, gebildet und fixiert. Zu ihrer Befestigung gegen das anprallende Geschiebe mag wohl ein Steinpflasterband oder ein Steinkasten gedient haben, der innerhalb einer zweiten, parallelen Pfahlreihe eine durch Spundwände gegen das Abschwemmen geschützte Steinschüttung barg. Der Absturz des Wassers über das Wuhr geschah auf einer stark geneigten Holzbritsche; ihr vorgelegt war wiederum ein Steinkasten eingebaut, um die Kolkwirkung aufzuhalten. Zur Sicherung der Holzbritsche war ein Pfahlrost, d. h. eingerammte Pfähle mit aufgebrachten Schwellen, erstellt worden, dessen Hohlräume vermutlich, wie dies heute noch üblich ist, mit Steinen ausgebeugt waren <sup>17)</sup>.

In der Zeichnung des Emanuel Büchel fügen sich die gedeckte Teichbrücke, sowie der zweistöckige schöne Riegelbau des Wuhrhauses malerisch in die Landschaft ein und beweisen uns, daß zu jener Zeit am Wuhr geordnete Verhältnisse vorlagen. Doch trog das äußere Bild und der so stattlich und solid erscheinende Wuhrbau brachte den Behörden eine bittere Enttäuschung. Schon 6 Jahre nach seiner Erstellung mußte zur Behebung von Wasserschäden der welsche Zimmermann Louis Benoit zugezogen werden, der zum Entsetzen der Ratsdelegierten erklärte, es wäre das beste, das ganze Wuhr abzurechen und neu zu bauen; darauf ging der Rat nicht ein; aber sehr umfangreiche Rekonstruktionsarbeiten konnten nicht vermieden werden. Die

---

<sup>17)</sup> Mitteilung des Herrn Kantonsingenieur Moor.

Lehen hatten zu Louis Benoit, der diese Arbeiten leitete, ein so großes Zutrauen gefaßt, daß sie die Erklärung abgaben, sie wollten für alles stehen, was künftig fehlen sollte. Sie hüteten sich aber wohl, ihr Versprechen bei den in der Folgezeit immer wieder in kurzen Zeiträumen, in besonders hohem Grade im Jahre 1781, eingetretenen Beschädigungen zu erfüllen. Die Tatsache, daß auf der Rütihardseite alle Werke „auf Sand gebaut“ waren, zeigte sich frappant im Jahre 1758, als die eine Wand derart unterwaschen war, daß die einst mit aller Gewalt in den Grund eingeschlagenen Pfosten und Flecklinge jetzt 14 Zoll frei über dem Boden standen.

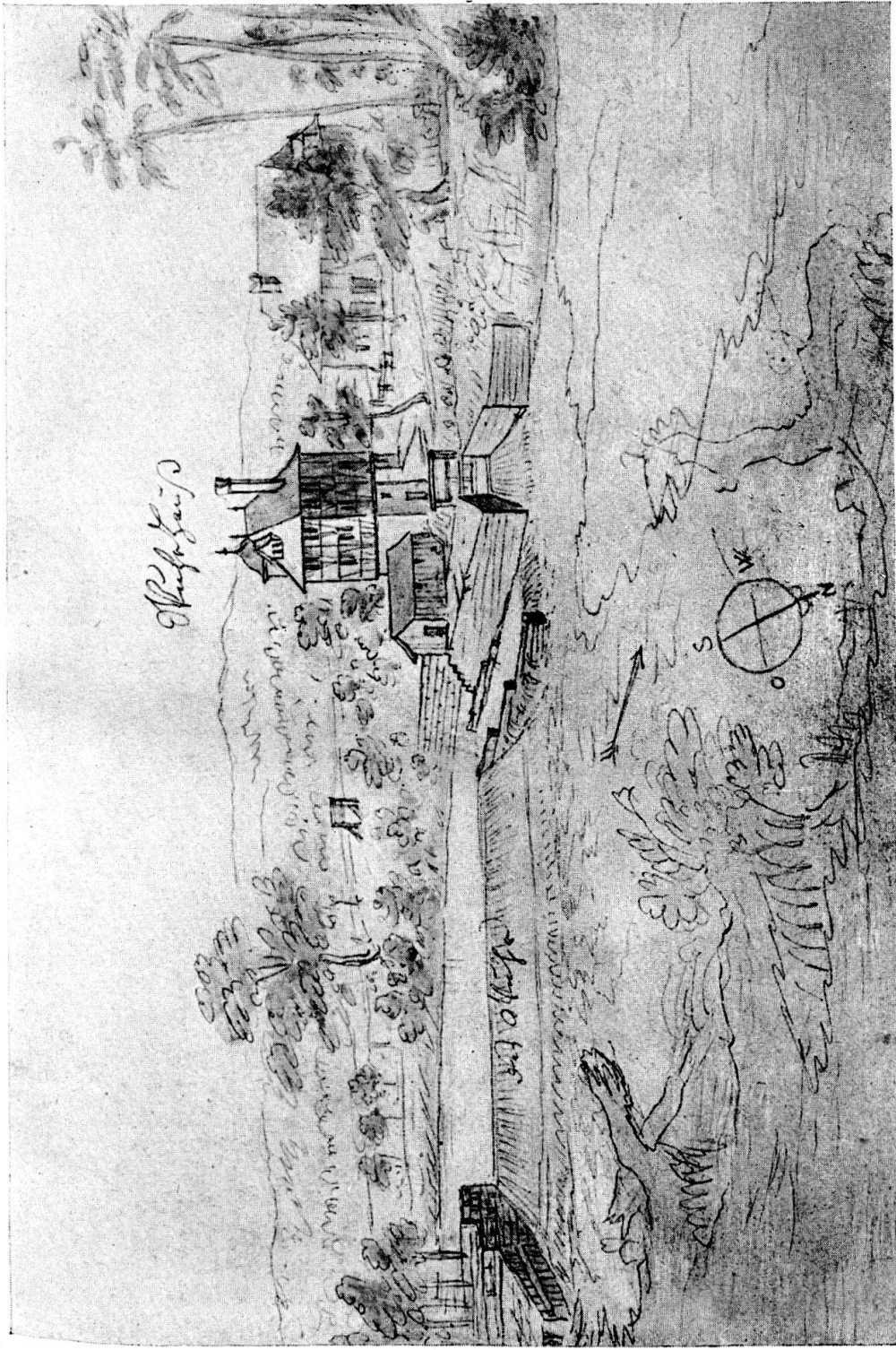
Wer war nun zur Ausführung aller notwendigen Wasserbauten verpflichtet? Bis zur Erstellung des neuen Werkes galt unverändert der alte Rechtsgrundsatz, daß die volle Baulast an Wuhr und Teich den Lehen obliege. Dies wurde durch die Erkenntnis vom 2. Januar 1538 ausdrücklich bestätigt, mit dem Zusatze, daß die Bestellung des Propstes namentlich darum erfolge, damit die Lehen ihrer Unterhaltungspflicht in Zukunft besser Genüge leisteten<sup>18)</sup>. In der Supplikation vom 23. April 1544 stellen die Lehen die Sorge für Teich und Wuhr als eine schwere Last dar, die infolge der beständigen Beschädigungen durch die Flößerei geradezu unerträglich werde. Fast ununterbrochen müßten sie Holz, Dielen und Pfähle liefern, dem Wasserknecht wöchentlich 18 sch. Lohn zahlen und bei jedem größeren Ausbruch des Wassers selbst Hand anlegen<sup>19)</sup>.

Große Hilfe fanden die Lehnsgenossen in der ältern Zeit nicht; das notwendige Holz konnten sie aus den Lehenmatten und nach dem Entscheid vom 24. Februar 1539 im Notfall aus der Hagnau beziehen; außerdem standen ihnen die Flößerabgaben in Geld und in Holz zur Verfügung. Trotzdem waren sie häufig auf die obrigkeitliche Hilfe an-

<sup>18)</sup> Zu vergleichen ist noch der Entscheid vom 24. II. 1539, daß die Lehen ihr eigenes Holz für das Wuhr „so sie zu unterhalten schuldig sind“, brauchen sollen, und das Schreiben der Lehen vom 23. XI. 1607 (Erkenntnisbuch IV. 156, Bau V. 5 und 9).

<sup>19)</sup> Das „vast tägliche wuhren“ wird im Schreiben des Rats an den Bischof vom 27. VIII. 1625 bestätigt.





Zeichnung von Emanuel Büchel vom 1. September 1748.

gewiesen, die ihnen indessen nur in sehr beschränkter Weise zuteil wurde. Anfangs erhielten sie nichts geschenkt; so faßte der Rat 1602 den Beschluß, daß man den Lehen behilflich sein soll, „doch in iren costen“; die Lohnherren sollen sehen „daz das holz bezahlt, anders alls kettenen etc. wieder restituirt werde“. Oefters wurden ihnen aber die Erlentangen und die bei der Gipsgrube wachsenden Fichten dem Anschein nach ohne Entschädigung zur Abwehr großer Wasserschäden verliehen <sup>20)</sup>.

Ein ganz anderes Prinzip kam mit der Erstellung der neuen Wasserwerke zur Geltung; zur Tragung der damit verbundenen Aufgaben waren die Schultern der Lehnsgegnossen viel zu schwach. Die Stadt baute hauptsächlich mit Rücksicht auf die Flößerei beide Werke mit dem Wasserhaus selbst, legte aber den daran sehr interessierten Lehen als Beitrag ein Kapital von 2400 Gl. auf die Mühlen, so daß jede 200 Gl. mit 5<sup>0</sup>/<sub>100</sub> zu verzinsen hatte <sup>21)</sup>. Schon die Eigenschaft von Wuhr und Teich als öffentliche Werke ließ die Auffassung aufkommen, daß deren Unterhalt Sache der Obrigkeit sei. Dementsprechend beriefen sich die Lehnsgegnossen am 17. Oktober 1629 auf eine gnädige Verheißung des Rats „daß E. Gnaden solchen Teuch mit dem Wuhren In dero Kosten erhalten lassen wöllen“. Bereits am 27. Juni 1627 hatten sie den Rat um einen schriftlichen Schein gebeten, „daß sie des teuchs halb inskünftig nützit ze bezahlen“ hätten. Allerdings übernahm die Behörde von Anfang an den Hauptteil der Baulast selbst, aber sie war doch nicht willens, die Lehen jeder Mitarbeit zu entheben. Die neue Teichordnung verpflichtete sie zur Stellung von Fuhrwerken für Frohnarbeiten am Wuhr. Nach der Wasserkatastrophe vom 7. Mai 1629 mußte indessen den Lehnsbesitzern zuerst durch den Propst bei fernerer Widersetzlichkeit eine Buße von 5 Gl. angedroht werden, bevor sie sich zur Erfüllung ihrer Ver-

<sup>20)</sup> So am 22. IX. 1602, 20. VI. 1607 (zum Teil gratis), 4. II. 1618. Am 29. I. 1644 zeigte sich der Rat dagegen sehr ungnädig; die Lehen wurden gerüffelt, sie sollten in Zukunft sich in guten Zeiten um Pfähle und andere Notwendigkeiten umsehen, damit sie solches in der Zeit der Nöt besäßen. Das bewilligte Holz mußten sie wieder erstatten.

<sup>21)</sup> Schreiben vom 5. III. 1628. Bau.V. 9. und Bau.V. 15.



pflichtung herbeiließen; auch dann noch zeigte sich der Lohnherr Falkysen von ihrer Mitarbeit nicht sehr begeistert; er schilderte sie als Drückeberger und warf ihnen vor, daß sie mehr Ursache hätten „den Allmächtigen umb seinen Sägen anzuerieffen, als denselbigen durch lästerliches fluchen davon zueveriagen“.

Eine entgegengesetzte Darstellung besitzen wir von den Lehen: Der neue Teich nötige sie zu mehr Wuhrarbeiten als der alte; den sie überdies samt dem alten Wuhr infolge der Beschädigung der neuen Werke erhalten müßten, da sie sonst kein Wasser auf die Mühlen bekämen. Müßten sie erst noch die ihnen auferlegten Teichzinse bezahlen, so wären sie „mit zweyen Ruthen geschlagen“. Der Rat gewährte ihnen zwar vor 1629 zweimal eine Stundung der Zinsen, bestand aber nachher unerbittlich auf der Bezahlung.

Einen bessern Erfolg erzielten sie mit ihrer Bitte, die Gnädigen Herren möchten „solchen Teuch aufs beste und bestendiglichst zuerüsten und ferner also gnedigst erhalten lassen“; denn in der Folge finden wir nur noch selten Nachrichten, die uns von einer Baulast der Lehen am Wuhr etwas melden. Das hauptsächlichste Zeugnis liegt aus dem Jahre 1711 vor; damals war es dem Lohnherrn gelungen, mit den Lehnsgeossen und den Besitzern der neuen Gewerbe die Vereinbarung zu treffen, daß sie an die Wuhrarbeiten 16 Mann und 8 Pferde stellen oder die entsprechenden Geldvergütungen zahlen sollten. Tatsächlich leisteten die Interessenten aber fast gar keine Arbeiten und weigerten sich nachher, die versprochenen Zahlungen zu entrichten. Sie mußten dazu durch den Rat am 10. Februar 1712 angehalten werden. Alle übrigen äußerst zahlreichen und kostspieligen Reparatur- und Rekonstruktionsarbeiten, von denen wir eine kleine Auslese gegeben haben, sind dagegen stets dem Bauamt zur Ausführung übertragen worden, ohne daß wir eine Beitragspflicht der Lehen erwähnt finden <sup>22)</sup>. Einzig im Jahre 1749 hatte der Rat die Frage nach dem Vorliegen

<sup>22)</sup> Die Haushaltung berichtet am 9. IX. 1761 und das Lohnamt am 15. VII. 1782, daß die Obrigkeit schon viel Geld an das Wuhr verwendet habe, während von den Lehen nur sehr moderate Gebühren (der Teichzins von je 10 Gl.) eingingen. Weitere Belege folgen im III. Teile.

einer Baulast der Lehen am obern Teiche überhaupt einer Prüfung unterzogen, nachdem diese an ihn das Begehren gestellt hatten „daß die arbeit beym einlauff des teuchs in der neuen welt *wie bis dato beschechen* vom Lohnamt besorgt werde“. Der Bericht des Lohnamtes bestätigte wirklich auf Grund der bisherigen Praxis, daß alle Arbeiten beim Einlauf des Teiches in der neuen Welt (zweifellos mit Inbegriff des Wuhres), an den zwei Ausläufen zwischen der neuen Welt und dem Drahtzug, am Auslauf oberhalb der Bleiche (Nasenbach), wie auch beim Fröschengraben und der sogenannten „Lotschen“ durch das Bauamt auszuführen seien. Da ferner zur Besorgung der Landveste die Uferanwänder verpflichtet waren, ergibt sich der Schluß, daß die Lehen an den Unterhalt des neuen Teichs nichts beizutragen hatten. Wir können daher dem Gutachten von Andreas Heusler vom Jahre 1883 nicht beipflichten, der sein Urteil, daß der Unterhalt des Wuhres und des Teiches bis anfangs des 19. Jahrhunderts den Lehenmüllern obgelegen habe, einzig auf die Entscheidung vom 24. Februar 1539 gründete, in Unkenntnis der ganzen spätern Entwicklung mit dem wichtigen Wendepunkte vom Jahre 1624.

Für die Bauarbeiten an Wuhr und Teich mußten die Untertanen von Mönchenstein, Muttentz und Pratteln frohnen; darüber waren sie allerdings nicht entzückt; beim großen Wuhrbau im Jahre 1745 erfüllten sie ihre Pflicht sehr nachlässig; sie kamen morgens sehr spät mit ihren Fuhren und kehrten nachmittags früh nach Hause zurück. Der Rat erteilte hierauf dem Landvogt den Befehl, daß alle Tage acht Fuhren von morgens 8 Uhr an bis abends 5 Uhr für das Wuhr zu stellen seien.

Hauptsächlich wurden die Frohnarbeiten der Untertanen für das Räumen des neuen Teichs, d. h. für dessen Säuberung von Grien und Unrat regelmäßig in Anspruch genommen. Im Jahre 1746 gelang es ihnen, ihre Frohnarbeit auf die Strecke zwischen dem Wuhr und dem Einlauf des Brüglinger-  
teichs zu beschränken, und nach Ausbruch der Revolution lehnten sie jede Beteiligung ab.

Den alten Teich hatten die Lehen in Ordnung zu halten und zu säubern, vorbehalten die Instandstellungspflicht der

Anwänder, die namentlich in einem Schreiben der Lehen vom 23. November 1607 bestätigt wird, in welchem sie dem Rate beantragten, einem nicht zu ihrer Korporation gehörenden Anwänder das Lehen als „baulos“ zu entziehen, falls er das Uferbord nicht ausbessere. Das gleiche Recht stehe den Pflegern als Lehnsherren ihnen gegenüber zu. Der Rat entschied antragsgemäß <sup>23)</sup>.

Ueber die schlechte Beschaffenheit des Teiches, der unregelmäßig und ungenügend gereinigt wurde, sind mehrfache Beschwerden überliefert <sup>24)</sup>. Am bedenklichsten war sein Zustand im Jahre 1799, da man ihn seit 20 Jahren nicht mehr geräumt hatte; er war dermaßen mit Schutt aufgefüllt, daß kein Holz mehr gefloßt werden konnte <sup>25)</sup>.

Das gleiche Prinzip für die Unterhaltungspflicht der Uferborde galt an der Birs. Hier waren die Lehen als Anwänder beteiligt, soweit die Herrenmatten reichten, also auf die Länge des linken Ufers bis zur Brücke von St. Jakob <sup>26)</sup>. Als der Rat ihnen aber im Jahre 1544 eine Korrektion des Birslaufes oberhalb des Wuhres zumutete <sup>27)</sup>, wiesen sie dieses Ansinnen als eine unerhörte Neuerung zurück und beriefen sich darauf, daß die Schutzarbeiten gegen einen Birsausbruch stets gemeinsam durch alle interessierten Kreise, nämlich mit Unterstützung

<sup>23)</sup> Als weitere Bestätigungen sind zu erwähnen: Bericht des Gescheids vom 16. III. 1799 für die Strecke Holzplatz bis Heussler'sche Bleiche, und Bericht vom 31. III. 1800. Entscheid der „Fünfe“ vom 5. II. 1734 betr. obrigkeitliche Gewölbe beim Auslaß, und des Rats vom 30. I. 1779 betreffend das Weidengäßlein.

<sup>24)</sup> Am 4. Juli 1696 wurde berichtet, die Lehen gingen sehr unordentlich mit dem Teich um, so daß ein Durchbruch zu befürchten sei, und 1709 hatte der Teich keinen richtigen Ablauf mehr, teils infolge des Schlamms, teils wegen der verwahrlosten Uferborde.

<sup>25)</sup> An der Säuberung hatten 15 Mann drei Tage lang zu arbeiten, deren Lohn je zur Hälfte vom Lohnamt und den Leheninteressenten bestritten wurde. Entscheid der Verwaltungskammer vom 29. III. 1799.

<sup>26)</sup> Der Bericht der Deputierten vom 21. II. 1739 verweist auf diese Verpflichtung der Lehen: „Folglich E. Gnaden Fisco oder dem Directorio der Schaffneien mit dergleichen Unkosten völlig verschonet werden sollte“. Durch den Rat bestätigt.

<sup>27)</sup> Sie sollten ihren Lauf, wo sie durchzubrechen drohe, abkehren, aus der Tiefe in die Höhe richten und „so dick etwas daran bricht, wieder machen“. (Bau. V. 5).

des Gotteshauses St. Jakob und der Gemeinde MuttENZ, zur Ausführung gebracht worden seien.

Für die Räumung des Flußbettes benützte man in der ältern Zeit große Wasserpflüge, die Vorläufer unserer Baggermaschinen, welche die angesammelten Grien- und Sandhaufen und das zu stark angewachsene Unkraut auseinander rissen; hintendrein folgten die Frohnarbeiter mit Hauen und Schaufeln und beseitigten den Rest der Hindernisse, um dem Flusse wieder ein leichteres Abfließen zu ermöglichen.

Der beständigen Gefahr der Ueberflutung konnte man bis zum 19. Jahrhundert nie wirksam begegnen. Die Hauptursache des Uebels, das Fehlen eines regelmäßigen geraden Bettes, war zwar schon längst erkannt worden; am 26. Juli 1676 hatten zum ersten Mal die Ratsdeputierten den Antrag gestellt, die Birs „ohnfern des Zieglers Steinbruch“ zu fassen und in einem geraden Kanal bis in die Hagenau zu leiten. Der Vorschlag wurde indessen sowenig durchgeführt als ein vom Lohnherrn im Jahre 1785 vorgelegtes Projekt, das von dem in den Uferverbauungsarbeiten an der Wiese sehr erfahrenen Wuhrmeister Röschert stammte. Den Gedanken griff 1796 die Inspektion des Waisenhauses, als Besitzerin der Gotteshausmatten von St. Jakob<sup>28)</sup>, wieder auf, da die Birs seit einigen Jahren sich immer mehr auf die Seite dieser Güter gewendet hatte und sie mit vollständiger Ueberschwemmung bedrohte. Die Inspektion schlug zur Abwehr die Anlegung eines 540 Schuh langen und 24 Schuh breiten Kanales vor, mittelst welchem der Hauptstrom der Birs bei der neuen Welt nach rechts geführt werden sollte, um das linke urbare Ufer zu sichern. Das Bauamt äußerte sich über diese Anregung<sup>29)</sup> sehr anerkennend und brachte es mit vieler Mühe dazu, daß die meisten Uferbesitzer sich grundsätzlich dem gemeinnützigen Unternehmen anschlossen. Einzig die Lehns- genossen von St. Alban lehnten jede Beteiligung ab, indem sie sich auf den reinen Rechtsboden stellten, daß man von ihnen nur eine Versicherung der eigenen Ufer verlangen

<sup>28)</sup> Das Gotteshaus St. Jakob war am 23. Juni 1677 dem Karthäuserkloster einverleibt worden, welches 1691 zum Waisenhaus umgewandelt wurde. (Basler Chroniken Bd. I. S. 531.)

<sup>29)</sup> Darüber ist zu vergleichen Bau V. 9 und Archiv der Interessenten 14.

könne. Da das Projekt die Strecke oberhalb St. Jakob betraf, ihre Lehenmatten dagegen unterhalb dieser Ortschaft gelegen waren, erklärten sie, das Ansinnen, daß die untern Besitzer für den Wasserschaden an den obern Gütern sollten verantwortlich gemacht werden, erinnere sie an die Fabel vom Wolfe und dem Lamme.

Die Ausführung der Birskorrektion erfolgte erst im 19. Jahrhundert.

### *C. Die Flößerei<sup>30)</sup>.*

Das im ersten Teile geschilderte feindselige Verhältnis zwischen den Lehnsbesitzern und den von ihnen als höchst unerwünschte Eindringlinge und Schädlinge angesehenen Flößern erfuhr in dieser Periode keine Besserung; es nahm sogar in der Mitte des 16. Jahrhunderts noch viel schärfere Formen an. In einer Supplikation der Lehen vom 23. April 1544 werden die flößenden Jurassiens als ganz unverträgliche, streitsüchtige und gewalttätige Gesellen geschildert, welche aus reiner Zerstörungslust am Wuhr großen Schaden anzurichten pflegten. Während der Wuhrreparaturen seien sie trotz der Absendung eines Ratsboten nach Laufen mit ihren Flößen in die angefangenen baulichen Anlagen hinein gefahren, hätten in Haufen mit Hebeln bewaffnet die Wuhrleute angefallen, alles, was ihnen im Wege stand, mit den Aexten zusammengeschlagen und die sämtlichen Arbeiten der Lehen wieder zerstört. Die Flößer aus dem Jura scheinen also damals in Basel die gleiche Rolle gespielt zu haben, wie die Ende des 19. Jahrhunderts als besondere Raufbolde berüchtigten Zimmerleute aus den deutschen Seestädten, was zur Vermutung führt, daß der beständige Umgang mit dem Holz die Lust zu Prügeleien und Keilereien ungemein fördert.

Wiederholt ist die Rede von einem mit der Flößerei in Verbindung stehenden Brunnenteich; der sonst mit diesem Namen bezeichnete Brüglinger Mühleiteich kann nicht gemeint sein, da er vor 1592 sich nicht bis zur Birs erstreckte; es muß sich vielmehr um einen aus gefaßten Brunnquellen bestehenden Kanal gehandelt haben, den die Lehen zwischen

<sup>30)</sup> Bau V. 16.

der obern Wehranlage und dem alten Wuhr bei St. Jakob angelegt und den Flößern als Notkanal für außergewöhnliche Fälle zur Verfügung gestellt hatten<sup>31)</sup>. Dessen Zerstörung hatten die Flößer ebenfalls auf dem Gewissen, indem die Lehen klagen: „Alle, welche über das Wasser Bescheid wissen, müssen bekennen, daß wir mit dem Klafterholz dermaßen verderbt sind, daß wir keinen rechten Brunnteich zu erhalten vermögen“.

Zur Erleichterung der den Lehen obliegenden Baulast sind durch die Ratserkenntnis vom 2. Januar 1538 die Flößerabgaben bestätigt worden<sup>32)</sup>. Ein großes Gewicht legten die Lehnsgenossen auch in dieser Periode auf den Bezug der Henkipfähle, die sie nach dem Urteil vom 7. Oktober 1434 an sich nehmen durften<sup>33)</sup>, und stützten eine weitere Holzannexionsmethode auf das alte Herkommen, daß das an der Landungsstelle im St. Albantal infolge einer Ungeschicklichkeit der Flößer vorbeitreibende, sowie alles im Teich „ertrunkene“ Holz den Lehen verfallen war<sup>34)</sup>. Alle Abgaben ersetzten indessen nach ihrer Behauptung kaum einen Drittel des durch die Flößerei entstehenden Schadens.

Eine durch den Rat am 28. August 1629 erlassene „Ordnung über den neuen Teich und wie darauf zu flößen“, war bestrebt, durch zahlreiche Vorschriften den Teich und die Gewerbe vor Schädigungen zu schützen; sie regelte das Verfahren in der folgenden Weise:

Vor Anfang der Flößerei müssen oberhalb des Wuhres durch den Lohnherrn die Henkipfähle in die Birs geschlagen werden. Zu diesem Zwecke hatten die Flößer zwei Sechser Flöße und 300 Pfähle zu liefern „man brauche ihr oder nit“,

<sup>31)</sup> Dies ist aus der Bemerkung zu schließen, daß das in Unordnung hinabtreibende Holz auch das Wuhr und den untern Teich beschädige.

<sup>32)</sup> Sie wurden für jedes Klafter auf zwei Pfennige, um 1450 auf einen Rappen festgesetzt. Über die Abschaffung des Weinkaufgeldes s. o. S. 89.

<sup>33)</sup> Für die Privatflöße konnten sie in den Jahren 1552, 1584 und 1588 Bestätigungen ihres Rechtes erwirken; dagegen drangen sie gegenüber der Obrigkeit nicht durch; die Räte erkannten am 7. Dezember 1584, daß das alte Schultheißenurteil für die durch das Lohnamt und die Haushaltung zum Bedarf der Stadt bestellten Flöße nicht gelte.

<sup>34)</sup> Erkenntnisse vom 21. IV. 1599 und 16. V. 1604. Das zu lange im Wasser gelegene Holz sinkt bekanntlich unter.



eine sehr bedeutende Abgabe an die Lehen, welche nach Beendigung der Flößerei alles Holz behielten.

Bei der Henki wurden die Flöße angelegt und auseinander genommen; eine große Sorgfalt erforderte das langsame Hineinlassen der Holzstämme in den Teich, unter Wahrung genügender Abstände. Die Flößer waren verpflichtet, den Wasserknecht und genügend Leute zu dinge, welche den Einlauf des Holzes in den Teich beaufsichtigten und mit langen Stangen das Holz leiteten, um ein Anprallen an den Uferborden oder an den zu passierenden Wasserwerken, sowie alle Stauungen des Holzes zu vermeiden. Beim Schindelhof mußte das antreibende Holz sofort aus dem Wasser gezogen werden.

Von den alten Schindelhöfen war nach der Reformation der Brochslerhof seiner Zweckbestimmung verloren gegangen<sup>35)</sup>. Dagegen zeigt das Bild des Matthäus Merian vom Jahre 1622, daß der Platz zwischen den beiden Teicharmen als Allmend noch zur Lagerung des Holzes diente<sup>36)</sup>. Ferner legten die Räte im Jahre 1547 auf der Hofstatt des Klosters, zwischen diesem und der Mühle St. Albankirchrain 14, einen neuen Schindelhof an, der auch den Privaten für die Lagerung von Holz gegen die Bezahlung einer bestimmten Gebühr zur Verfügung gestellt wurde<sup>37)</sup>. Später genügte er dem Bedarfe nicht mehr, so daß die Behörde einen neuen großen Holzplatz auf der Breite herrichtete.

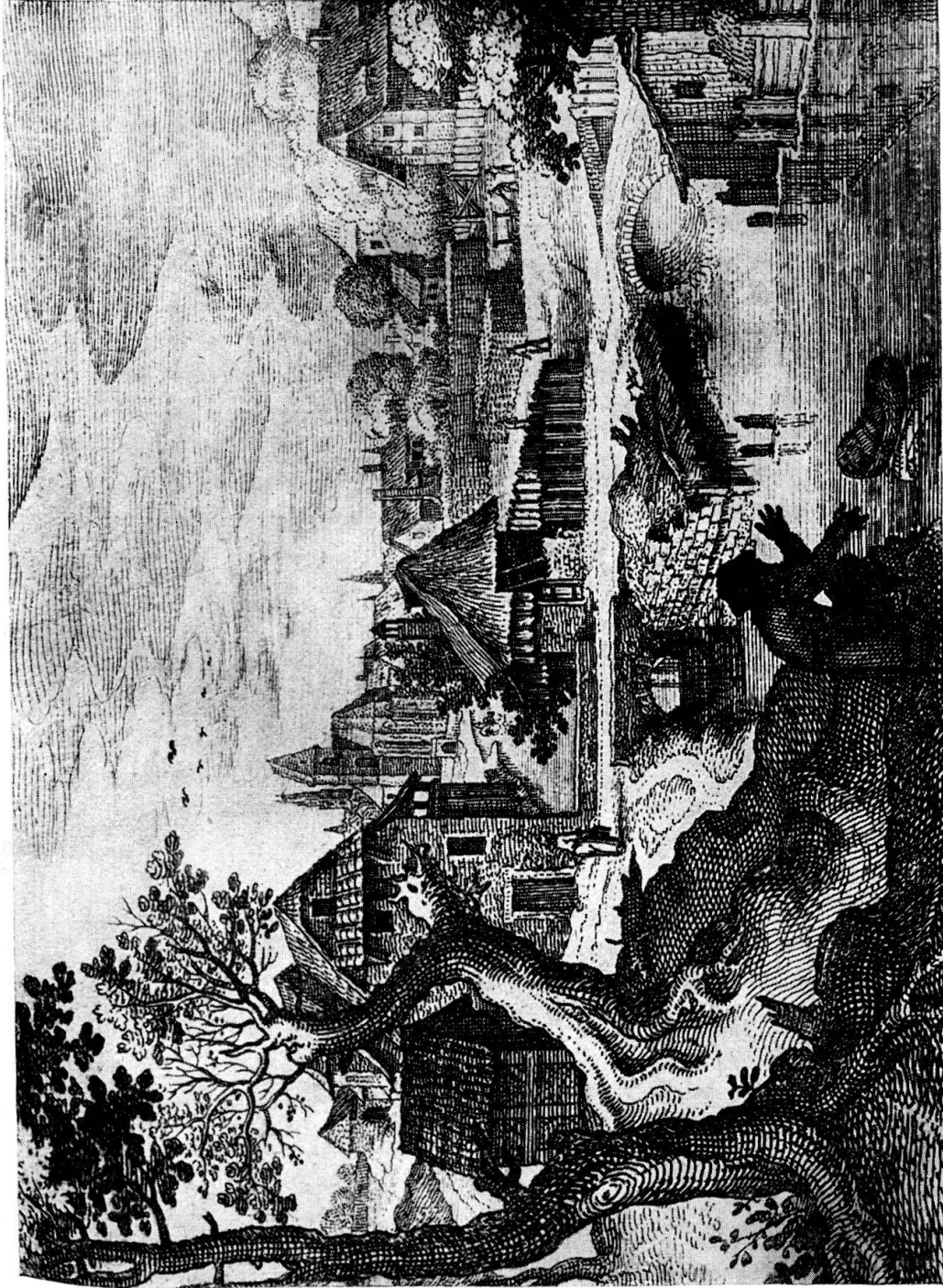
Die Flößerzeit war immer noch eine beschränkte; sie dauerte, entsprechend dem erst im Spätherbst einsetzenden Holzfällen, vom Gallustage an bis St. Georg (16. Oktober bis 23. April); es durften nie mehr als 600 Klafter auf einmal gefloßt werden und überdies das Bauholz einzig an den

<sup>35)</sup> Den „Brochsler- oder Zossenhof“, St. Albantal No. 47, kaufte am 1. II. 1542 der Eigentümer des Lehens No. 41; er blieb seither als Garten mit dieser Liegenschaft verbunden.

<sup>36)</sup> Die Belege des historischen Grundbuchs, welche für den alten Schindelhof No. 44—46 private Eigentümer angeben, beziehen sich demnach nur auf eine Restparzelle.

<sup>37)</sup> Dieses Hofareal, das in einem Plan vom Jahre 1838 (Bau C. C. 49) als Schindelhof eingezeichnet ist, war nach der Reformation von den Gernlern und Nußbaumern erworben worden; auf Geheiß der Räte mußten es die Pfleger um teures Geld zurückkaufen. (St. Alban 619; 5. III. 1547.)





Kupferstich des Matthäus Merian von 1622.

Donnerstagen. Fuhr ein Floß ohne Erlaubnis mit Gewalt durch oder beschädigte es das Wuhr, so war das Holz den Lehen verfallen.

Die wohl ausgedachte Verordnung teilte das Schicksal von so vielen andern; sie wurde öfters nicht befolgt. Vor und nach ihrem Erlasse beschwerten sich die Lehen stets über die beiden gleichen Uebelstände: Durch das Einlassen einer zu großen Holzmenge in den Teich wurden die Uferborde beschädigt, Stauungen und Ueberschwemmungen verursacht. Andererseits blieb das Holz häufig im St. Albantal zu lange im Teiche liegen, brach dessen Wasserkraft und führte ebenfalls zu Stauungen und Ueberschwemmungen. Wie die Lehen 1442 vorgebracht hatten, daß das Floßholz früher viel rascher durch Kinder und Knechte davongetragen worden sei, so behaupteten sie 1585, daß vor einigen Jahren 1000 Klafter schneller entfernt worden seien, als in der Gegenwart 200. Der Ruhm der guten alten Zeit erlischt also nie!

Schon sechs Jahre nach Erlaß der Flößerordnung war es den Lehnsbesitzern besonders schlimm ergangen. Nicht nur standen die Matten infolge des zu lange im Teich liegenden Holzes fünf Wochen kontinuierlich unter Wasser, und nicht nur mußte die Hälfte der Gewerbe infolge des Wasserverlustes feiern, sondern zur Krönung des Mißgeschickes wurde der Teich durch Leute, die den Flößern widerrechtlich den Anspruch auf das ertrunkene Holz abgekauft hatten und nun mit Weidlingen und Stangen darnach fischten, derart getrübt, daß den Papierfabrikanten viele Ballen schönes Schreibpapier verderben.

Der Abhilfe gegen die Mißstände diente ein in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beim Wasserhaus angebrachter Rechen, der nur so viel Holz in den Teich einlassen sollte, als der letztere bequem fassen konnte. Trotz dieser Vorrichtung ereigneten sich immer wieder Stauungen und Ueberschwemmungen<sup>38)</sup>.

---

<sup>38)</sup> Namentlich in den Jahren 1768, 1769, 1776, 1781 und 1796. Die Stichbrücke bei der Kupfer- und Hammerschmiede in der neuen Welt war schon 1769 mit Zerstörung bedroht worden; 1796 geriet das in zu großer Quantität eingelassene Holz unter die Räder der Werke; um größeren Schaden zu verhüten, mußten die treibenden Stämme bei dem Brücklein in der neuen

Von dem Umfang der Flößerei können folgende Angaben ein ungefähres Bild bieten: Am 24. Oktober 1599 schlossen Bürgermeister und Rat mit dem Abt Christoph von Lützel einen Vertrag ab über die Lieferung von 3000 Klaftern Buchen- und Tannenholz, das innert drei Jahren auf der Lützel, der Birs und dem Teich in den Schindelhof nach Basel geflößt werden mußte. In den Jahren 1586, 1589 und 1595 lieferten mehrere private Holzhändler aus den Ortschaften Laufen, Röschenz, Liesberg, Wahlen und Vermont einige Flöße<sup>39)</sup>. Im Jahrfünft 1667—1671 wurden 12 151 Klafter (2371, 3414, 826, 4028, 1512) nach Basel geflößt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts stand die Holzflößerei noch in voller Blüte, was sich trotz des Fehlens genauer Zahlen aus den nur zufällig vorhandenen Akten erkennen läßt<sup>40)</sup>. Es war also zweifellos für die Stadt Basel ein starkes Bedürfnis vorhanden, das für ihren Bedarf notwendige Brenn- und Bauholz sich auf diesem bequemsten und billigsten Wege aus dem Jura zu beschaffen. Die Lehen besaßen daher keine Aussicht, die ihnen so verhaßte Servitutlast loszuwerden; in dieser Beziehung verstanden die Behörden keinen Spaß. Als im Jahre 1761 die Lehen dem Dreikönigswirt Imhof das Flößen nur unter erschwerenden Bedingungen gestatten wollten, machte ihnen die Haushaltung in einem Berichte vom 9. Sept. den Standpunkt klar und sprach ihnen jedes Recht ab, für die Flößerei Gesetze vorzuschreiben. Auf ihren Antrag ließ der Rat den Lehnsbesitzern durch Deputat Hoffmann eröffnen,

---

Welt aufgehalten werden, was den Landvogt von Mönchenstein zu der Warnung veranlaßte, daß dieses dem Druck nicht lange standhalten könne, umsoweniger als noch ein zweites Floß folge.

<sup>39)</sup> Für das Buchenholz erhielt der Abt 2 fl 15 s und für das Tannenholz 2 fl 5 s per Klafter. B. U. B. X. 631, ferner 580, 605, 621.

<sup>40)</sup> 1761 flößten die Herren Schirmer und Heitz für den Dreikönigswirt Imhof einige tausend Klafter Holz; 1776 wird über das langanhaltende Flößen des Untervogts von Büsserach geklagt, und 1780 und 1781 sandten die Herren Chardvillet & Comp. und der Meier von Roggenbach mehrere Flöße; 1787 erwartete der Spital einen Floß aus dem Bogental und 1792 ließ sich die Haushaltung von dem Holzhändler François Girardin in Delle zusichern, daß er jährlich 1800—2000 Klafter Brennholz in den Schindelhof flößen werde. Noch anfangs des 19. Jahrhunderts setzte dieser seine Lieferungen fort.

sie möchten erwägen, „daß dieses von meinen gnädigen Herren allein abhängendes Floßrecht von niemand könne gehindert werden“.

*D. Die Lehenmatten<sup>41)</sup>.*

Im 16. Jahrhundert ist in der Bewirtschaftung der zwischen der Birs und dem alten Teiche gelegenen Lehenmatten eine wichtige Aenderung eingetreten; ihre Benützung erfolgt nicht mehr einheitlich durch die Gesamtheit der Berechtigten; vielmehr haben die Lehnsbesitzer die Matten mit Ausnahme des gemeinsamen Weidganges unter sich aufgeteilt und jedem ein Los zur besondern Verwendung zugewiesen. Die rechtliche Zusammengehörigkeit des ganzen Komplexes war aber damit noch nicht aufgelöst, sondern machte sich, wie wir sehen werden, bis zum Ende dieser Periode immer wieder geltend.

Die Zuteilung der Grundstücke in das gesonderte Nutzeigentum weckte den egoistischen Trieb der einzelnen Lehnsgeossen, ihren Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Interessen der Allgemeinheit und der Nachbarn möglichst zu vergrößern, wozu die weitausgebreiteten, gewundenen Arme der Birs einen willkommenen Anlaß boten. Es war eine zwar anstrengende, aber mit keinen besondern Schwierigkeiten verbundene Sache, zunächst das an die Lehenmatte anstoßende, mit Weiden und Gestrüpp bepflanzte Land urbar zu machen und mit dem alten Grundstück zu vereinigen. Dann ging man einen Schritt weiter und leitete die nächsten Annexionen mittelst „Wuhren“ ein, d. h. längs des Flußufers wurden feste Stangen in den Boden gestellt und durch horizontal hindurchgeflochtene junge Baumstämmchen (Erlen) und Weiden zu einem „Krüpfenhag“ verbunden; auf dem der Birs so abgerungenen Boden pflanzte man wiederum Weiden und Gestrüpp an, um dann nach einiger Zeit das Spiel zu wiederholen und mit dem Wuhren noch weiter in das Flußgebiet hineinzufahren.

Diese Urbarisierung hatte eine beträchtliche Vergrößerung der Lehenmatten, aber auch eine Ungleichheit des Besitzes der einzelnen Lehen und damit außer der Unzufriedenheit

---

<sup>41)</sup> Bau V 6. Archiv der Interessenten No. 11.

der zu kurz gekommenen Okkupanten den Nachteil im Gefolge, daß man keinen richtigen Maßstab mehr für die Kostenverteilung der gemeinsamen Korrektionsarbeiten am Birsflusse und am Teiche besaß, da eine Verteilung der Ausgaben in zwölf gleiche Teile einen gleich großen Besitz an den Lehenmatten voraussetzte. Aus diesem Grunde wurde von Zeit zu Zeit alles Land neu vermessen und jedem Lehen wieder ein gleich großes Besitztum zugewiesen, womit das latente Eigentumsrecht der Genossenschaft an der Gesamtheit der Herrenmatten wieder in sichtbare Erscheinung trat. Um aber nicht denjenigen, die in der Gewinnung von neuem Land besonders glücklich gewesen waren, einen Teil des Erworbenen durch eine „Desannexion“ wieder entwenden zu müssen, benützte man zur Ausgleichung der zu kleinen Besitzungen besondere, durch gemeinsames Wuhren der Lehen angelegene Grundstücke<sup>42)</sup>.

Gemeinsame Landaneignungen waren vielfach vorgenommen worden. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1672 hatten die Lehnsgenossen eine große Fläche, die vor 24 Jahren noch der Birs als Bett gedient hatte, durch das Wuhren gewonnen; ihre Aufwendungen für diese Korrektion und für die weitem Arbeiten zur Umwandlung des Landes in Matten erforderten den Betrag von 2000  $\text{fl}$ . Besonders erfolgreich war ihre Tätigkeit im folgenden Falle gewesen:

Zwei ungefähr um 1680 ausgereutete Parzellen, wovon die eine das oberste, an die St. Jakobstraße angrenzende Stück der Herrenmatten bildete, während die andere sich unten bei der Birsbrücke befand, verliehen die Lehen am 4. Mai 1687 an Georg Seen, gewesener Obervogt von Homburg, zusammen mit den Lehenweiden auf 4 Jahre gegen eine jährliche Zinszahlung von 35  $\text{fl}$ . Man ersieht hieraus, wie gut sich der Großgrundbesitz für die Lehen rentierte, da sie selbst für das gesamte Areal zwischen Birs und altem

---

<sup>42)</sup> Solche Neuverteilungen sind aus den Jahren 1671, 1673 und 1738 überliefert; auf die letztere bezieht sich eine undatierte Ausrechnung im Archiv der Interessenten No. 11, welche zusammen mit zwei Plänen über die Größe und Lage der einzelnen Lehenmatten genaue Auskunft erteilt. Ebenso sind in den Kaufsurkunden des hist. Grundbuches die Beschreibungen über die zu jedem Lehen gehörenden Matten enthalten.



Teich nur 6  $\bar{u}$  Zins bezahlten; überdies hatten sie sich gegenüber dem Unterpächter den gemeinsamen Weidgang, die Nutzung der Bäume und das Weidengeflecht vorbehalten.

Wie echte Pioniere waren die Lehnsgeossen in das wilde, fast noch in einem Urzustande liegende Gebiet vorgedrungen; trotzdem war ihre Arbeit nicht immer als eine Kulturtat zu bewerten. Gar oft wollte der nur auf den Landzuwachs gerichtete Wille den Nachteil nicht erblicken, den ein eigenmächtiges Wuhren oder die Zerstörung des Uferschutzes durch das Ausreuten der Erlen, Weiden und Gestrüppe für die Allgemeinheit oder doch für den zunächst beteiligten Nachbarn mit sich brachte. Jede Störung der Uferlinie durch irgend einen Einbau und jede Schwächung eines Bordes konnte eine unheilvolle Wirkung auf den unregelmäßigen Lauf des Gewässers ausüben, welches tückisch durch allmähliche Veränderung der Strömung oder beim nächsten Hochwasser durch gewaltigen Anprall eine solche Sünde ausnützte. Belustigend ist es in den Akten zu lesen, wie alle Lehnsgeossen und auch fremde Anwänder das einzige Ziel kennen, sich durch Ausreuten und Wuhren Land anzueignen, während nur die am Vorteile gerade Unbeteiligten auf die Schädlichkeit eines solchen Tuns aufmerksam machen und das Wohl der Gesamtheit voranstellen wollen. Wir erwähnen in dieser Richtung die nachstehenden bedeutendsten Kollisionen:

Der wichtigste Fall betraf den Ratsheerrn und Deputaten Heinrich Gernler. Ihm hatte der Propst mit einigen Lehnsgeossen im Jahre 1672 die Bewilligung erteilt, ein an der Birs bei St. Jakob gelegenes Feld gegen eine Zinszahlung von 26  $\bar{n}$  auszureuten und in Matten umzuwandeln. Dagegen erhoben andere Lehnsbesitzer beim Rate Einsprache, indem sie auf die Gefahr einer Überschwemmung aufmerksam machten. Bevor aber die vom Rate eingesetzten Deputierten die Untersuchung vornahmen, hatte Gernler bereits ein umfangreiches Areal von 11 Jucharten ausgereutet, verebnet und eingehagt. Der Rat schritt indessen energisch ein; da die Bewilligung ohne Consens der Pflieger erfolgt war, beauftragte er den Lohnheerrn, alles auf Kosten derjenigen, die der Ausreutung zugestimmt hatten, in den frühern Stand zu stellen.

15 Jahre später ereignete sich ein noch schwererer Konflikt der diesmal einträchtigen Lehnsgeossen mit Heinrich Gernler; der letztere hatte auf der Hagnau alles Holz auf einer Fläche von 29 Jucharten ausgereutet und zudem schräg in den Fluß drei lange Krüpfenhäge eingebaut, welche nach Ansicht der Lehen geeignet waren, den Wasserlauf der Birs gegen das linke Ufer zu lenken und zwar gerade auf die gefährlichste Stelle beim Hörnli, wo sich der Teich in allernächster Nähe des Flusses befand, so daß dessen Durchbruch sofort die Zerstörung des Teiches zur Folge gehabt hätte<sup>43</sup>). Die Ratsdeputierten teilten diese Befürchtung und stellten unter Hinweis auf die drohende Gefahr den Grundsatz auf, daß niemand das Recht habe, in die Birs in der Richtung gegen die Lehenmatten und den Teich zu wuhren<sup>44</sup>). Der Entscheid des Rats vom 2. Februar 1689, der die Entfernung der Krüpfenhäge befahl, übte auf Gernler keine große Wirkung aus; denn schon im nächsten Monat beschwerten sich die Lehen wieder darüber, daß er nicht nur die Sporen keineswegs entfernt, sondern zudem neue Wuhrhäge erstellt habe. Aus der spätern Zeit werden uns noch mehrfache Streitigkeiten überliefert, welche Heinrich Gernler mit den Lehnsbesitzern und den Weidgenossen zu St. Alban teils über Wuhrbauten, teils über die Ausübung der Weidgerechtigkeit auskämpfte<sup>45</sup>).

<sup>43</sup>) Das stark gegen die Birs gebogene Knie des Teichs an dieser Stelle erklärt sich daraus, daß man bei dessen Anlegung einen Nagelfluhfelsen umgehen mußte, der sich vom Gellert gegen die Birs erstreckt. (Mitteilung von Hrn. Dr. K. Stehlin.)

<sup>44</sup>) Der Angelegenheit wurde eine solche Bedeutung beigemessen, daß der Lohnherr Meyer einen großen Plan über die Hagnau mit den eingebauten Sporen und den gegenüberliegenden Lehenmatten anfertigen mußte. (Plan v. 1688 St. A. S. I. 58.)

<sup>45</sup>) Besonders in den Jahren 1710 und 1736. Die Rechte der Weidgenossen zu St. Alban gehen auf die älteste Zeit zurück. Am 25. April 1488 mußte bereits der Propst die Gemeinde der Vorstadt mit den Lehenmüllern über die Zeiteinteilung in der Benützung der Weiden vergleichen; es wurde damals abgemacht, daß die „Vierer- oder Einigmeister“ der Gemeinde mit den Wassermeistern der Lehen in besondern Fällen unterhandeln sollten. (B. U. B. IX 41). Über das spätere Weidrecht der Vorstadtgesellschaft zum Hohen Dolder ist neben Bau V 6 deren Archiv C 4—9 (St. A.), sowie das Archiv der Interessenten No. 11 zu vergleichen. Oberhalb der Lehenmatten besaßen die Gesellschaften zum Rupf und zu den Drei Eidgenossen (Archiv 26 und 28) das Weidrecht.



Gegen den allgemeinen Weidgang sündigten auch die Lehnsbesitzer; in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts pflegten sie die gemeinsamen Weidmatten gerade wie das Ufergelände der Birs als willkommene Objekte ihrer Arrondierungspolitik zu betrachten. Ihr Genosse, der Ratsherr Hans Jakob Heußler, klagte bei einem Augenschein mit den Ratsdeputierten am 25. Juli 1696, daß eine große Unordnung in den Grenzverhältnissen eingerissen sei; die frühere Aufsicht durch die Wassermeister war in Wegfall gekommen und den Geboten des Propstes wurde schlecht nachgelebt; in dieser herrenlosen Zeit kamen die Weidmatten in Abgang und waren mit vollständiger Ausreutung bedroht, da jeder Lehnsbesitzer trotz den Verboten des Rats „in die gemeinen Weyden fuhr“ und sich davon ungefähr auf die in Gottfried Kellers Novelle „Romeo und Julia auf dem Dorfe“ beschriebenen Weise soviel aneignete, als ihm, ohne ein allzustarkes Aufsehen zu erregen, möglich schien. Die Lehnsgenossen gaben bei jenem Augenschein die Berechtigung der Vorwürfe zu, wobei sich jeder zu seiner Entschuldigung auf seinen Nachbarn berief, indem er nur bis zu dessen Grenze vorgestoßen sei. Auf Antrag der Deputierten ordnete der Rat als bestes Abhilfsmittel gegen weitere Impropiationen die Setzung von Grenzsteinen an, schärfte den Lehnsbesitzern bessern Gehorsam gegenüber dem Propste ein, „deme sie bisanhero hierinnen, wie auch sonst nicht pariert“, und empfahl jenem eine strengere Handhabung des Regimentes.

Von den zahlreichen Streitigkeiten unter den Lehnsgenossen selbst erwähnen wir einzig zwei sich auf die Lehenmatten beziehende Fälle aus dem 18. Jahrhundert, von denen hauptsächlich der erstere, im Jahre 1766 entstandene Zank einen großen Umfang annahm und sehr beträchtliche Papiermassen an Beschwerde- und Prozeßschriften erzeugte.

Nach der Darstellung der Korporation hatte die Birs vor 36 Jahren einen alten Wasserlauf bei den Lehenmatten verlassen; die Lehen bepflanzten das beim Hörnli gelegene, an die Matten des Papierfabrikanten Düring anstoßende Stück mit Weiden und Erlen und erklärten es als ein gemeinsames „Reservoir“ zur Beschaffung des für die Wuhrbauten nötigen Holzes. Düring erhob dagegen keine Einsprache; sein Nach-

folger aber, Abraham Blum, wollte im Jahre 1766 das Land ausreuten und mit seiner Matte vereinigen. In dem sich daraus ergebenden Konflikte zeigte er sich, trotzdem er selbst immer seine Jugend, Unerfahrenheit und Rechtsunkenntnis anführte, als ein starker, äußerst zäher Gegner. Während in der Folge die Lehen stets auf die ideale Zweckbestimmung des Hölzleins, der allgemeinen Wohlfahrt zu dienen, hinwiesen, vermochte Blum nicht einzusehen, weshalb ausgerechnet das an seine Matte anstoßende Grundstück dieser edeln Aufgabe gewidmet sein müsse. Wie einst der Bürgermeister Hans Rot (1450) stützte er sich darauf, daß der Wasserlauf der Birs die Grenze bestimme. In die Enge getrieben, verschanzten sich die Lehen hinter den juristischen Unterschied, daß jeder nur das durch allmähliche Alluvion angeschwemmte Land sich aneignen dürfe, wogegen ein durch die plötzliche Änderung des Wasserlaufes trocken gelegtes Areal der Gesamtheit der Lehnsgeossen verfallen sei. Zum Unglück für ihre Doktrin gewannen die Deputierten den Eindruck, daß auch das im Streite liegende Feld seine Entstehung einer Alluvion verdanke. So erstritt denn Abraham Blum, der sich zuletzt noch für seine Sache mit einer außerordentlich weitläufigen „Einfältigen und ungelehrten Antwort“ gewehrt hatte, mit Ratserkenntnis vom 21. Mai 1768 den vollen Sieg. Ohne Rücksicht auf seine Korporationsgeossen reutete er hierauf das Wäldlein aus und wandelte es in Mattland um.

Durch den Erfolg zu einem weitem Kampfe ums Recht ermuntert, reichte Blum im Jahre 1774 beim Rat wiederum Klage ein, und zwar gegen die Herren Lachenal und Burckhardt, denen er vorwarf, daß infolge einer künstlichen Erhöhung ihrer Matten das Wasser bei den Ueberschwemmungen von seinem Lande nicht mehr ablaufen könne, worauf die Beklagten replizierten, daß Blum zuerst seine Matten erhöht habe, so daß das Wasser an seinem Borde gestaut worden und demnach auf ihrer Liegenschaft geblieben sei. Man wird also immer wieder an die Anrufung des heiligen Florian erinnert<sup>46)</sup>! Diesmal hatte Blum mit seiner Klage kein Glück.

<sup>46)</sup> z. B. auch in einem Streit mit dem Birsmeister (Verwalter des Siechenhauses), der 1672 gegen die von den Lehen beabsichtigte Umwandlung von

Die auf die Gewinnung von Neuland erpichte Wuhr-tätigkeit am Birsufer hatte Ende des 18. Jahrhunderts eine sehr ungünstige Wirkung ausgeübt. Das Bauamt machte nämlich 1781 darauf aufmerksam, daß durch einen allzuweit in die Birs eingetriebenen Uferdamm der Flußlauf zu stark auf die entgegengesetzte Uferseite gelenkt worden sei und dort die Landstraße gefährde; nachdem eine mit einer Ausgabe von 668  $\text{fl}$  verbundene Uferversicherung keinen genügenden Erfolg aufwies, brachte der Lohnherr am 25. November 1785 zur Erzielung einer dauerhaften Abhilfe das in Abschnitt B bereits berührte Kanalisierungsprojekt in Vorschlag.

Damit hing eine damals vorgenommene Vermessung der Lehenmatten zusammen, die große Ungleichheiten im Ausmaß der zu den einzelnen Lehen gehörenden Parzellen ergab. Die Summe der 12 Lehenmatten betrug  $99\frac{3}{4}$  Jucharten (34 Hektaren, 20 Aren) Mattenland und  $4\frac{3}{4}$  Jucharten (1 Hektare 71 Aren) an Weiden und Gestrüpp<sup>47)</sup>, während die Lehns-genossen auf Grund der Urkunden nur auf höchstens 72 Jucharten Anspruch erheben konnten; sie hatten also durch das „Wuhren“ und die Eingriffe in die Weidmatten mindestens  $27\frac{3}{4}$  Jucharten erobert<sup>48)</sup>.

### *E. Das Eigentum.*

Wir haben die Untersuchung der Eigentumsverhältnisse im ersten Teile an dem Punkte abgebrochen, wo die Entwicklungsgeschichte die Tendenz zeigte, das bisherige Nutzeigentum der Lehns-genossen an den Mühlewerken, Lehenmatten und am Teiche unter fortwährender Abschwächung des alten grundherrlichen Obereigentums immer mehr in das freie, volle Privateigentum umzuwandeln. Der Übergang der Grundherrschaft an die Stadt bedeutete indessen zum Teil einen Wendepunkt in diesem Verlaufe. Wohl gingen

Weidland in Matten Einsprache erhob, da das Vieh zu St. Jakob keinen andern Weidgang besitze, worauf ihm die Lehen vorwarfen, daß er selber die Weiden des Gotteshauses zu Matten umgebrochen habe.

<sup>47)</sup> Bau V 6. Zwei undatierte ungefähr auf dieselbe Zeit entfallende Verzeichnisse im Archiv der Interessenten No. 11 geben über die Lage der zu den einzelnen Lehen gehörenden Matten Auskunft.

<sup>48)</sup> vgl. Bericht des Gescheids vom 6. I. 1808, Bau V 6.

die alten klösterlichen Rechte an den Wasserwerken selbst der Stadt mit der Zeit verloren<sup>49)</sup>. Hinsichtlich der Lehenmatten und des Teiches erwies es sich jedoch bald, was auch die Szene mit Friedli Hüsler aus der Mitte des 16. Jahrhunderts illustriert, daß die schon an sich erhöhte Machtfülle des Rates, welche infolge der Verbindung mit dem Kirchenregimente noch eine intensivere Stärkung erfahren hatte, der bereits im Absterben begriffenen Grundherrschaft wieder neues Leben einflößte und sie zu einem brauchbaren Instrumente in den kraftvollen Händen der Ratsdelegierten schuf, um damit die Institution des Obereigentums bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ungeschwächt zu erhalten.

Für die Lehenmatten läßt sich dies zunächst mit dem Einschreiten des Rats im Jahre 1672 belegen: „Die sämtlichen Lehen sollen vor den Rat gestellt und gefragt werden, aus welcher Autorität sie dem Gernler das Feld übergeben, da doch die Pfleger nichts davon gewußt,“ mit der bereits zitierten Erkenntnis vom 8. III. 1673.

Gernler bestritt im Jahre 1688 ein Eigentumsrecht der Lehen; bei einem Augenscheine vom 8. August stellte er das Verlangen, daß statt der Lehnsleute die „Proprietarii und Eigentumsherren in Person“ erscheinen sollten, womit er deutlich auf das Obereigentum der Obrigkeit anspielte. Dieses wurde sodann auf eine Beschwerde des Propstes Huber, daß die Lehen ohne seinen Consens zwei Matten verteilt hätten, durch die Haushaltung am 19. Februar 1739 festgestellt mit der folgenden Begründung:

„Daß gleich wie sämtliche Lehenmatten niemals als eigentümliche denen Besitzern der Gewerbe, denen sie zur Niessung angehenket sind, zugehören, sondern nur als Lehen und soweit die Nutzniessung gehet, betrachtet werden“, so soll ein gleiches für die neuverteilten Matten gelten. „Deren Besitzer dürfen im Geringsten nichts vornehmen, wodurch Euer Gnaden oder dem Kloster St. Alban in Ansehung des dominii directi einiger Nachteil zugezogen werden könnte.“ Wir finden also bei den Lehenmatten um die Mitte des 18. Jahrhunderts noch das im Jahre 1336 begründete Rechtsverhältnis mit dem unbedingten Pertinenzcharakter der Matten,

<sup>49)</sup> s. den folgenden Abschnitt.

die nur zugleich mit den Mühllehen verkauft und verpfändet werden dürfen.

Die von der bisherigen Literatur gebotenen, oberflächlichen Rechtsuntersuchungen über das Eigentumsverhältnis am St. Albenteich basieren auf dem Fehler, daß der fundamentale Unterschied zwischen dem neuen Wuhr und Teich und den in der ältesten Zeit angelegten Werken übersehen worden ist<sup>50)</sup>. Im Gegensatze zum alten Teich, an welchem wir das Nutz Eigentum der Lehnsgenossen bereits nachgewiesen haben, kann von einem Eigentumsrecht derselben am neuen Wuhr und Teich von vorneherein keine Rede sein. Daß die Stadt selbst diese Anlagen erstellt hat, haben wir schon im Abschnitt B ausgeführt. Das Wuhr wird denn auch zu verschiedenen Malen „Unser Gn. Herren Wuhr“ genannt<sup>51)</sup>, wie der Rat in der Korrespondenz mit dem Bischof und der Stadt Solothurn mehrfach betont hat, daß die Stadt Basel ihren „neuen Stadtteich auf ihrem Grund und Boden“ gebaut habe<sup>52)</sup>. Der letztere Ausdruck bezieht sich nicht nur auf die Landeshoheit, sondern zweifellos auch auf das Privateigentum am Teichbett. Der alte Urwald an der Birs, dessen Ausreutung beim Wuhrbau der Gegend den Namen die „neue Welt“ verschafft hat, war sicherlich vom Privateigentum noch nicht erfaßt worden und gehörte als Allmend dem Staate. Unterhalb des Waldes wurde der Teich durch die Schloßgüter Groß-Gundelingen geführt; diese bestanden aus zwei zwischen den städtischen Birsweiden und dem mit einem Wäldchen bewachsenen Rain gelegenen Matten, die seit alter Zeit die „Schwankenmatten“ genannt wurden; sie gehörten

---

<sup>50)</sup> So auch von Andreas Heusler (Gutachten 1883); er führt im übrigen als Beleg für das Eigentum der Stadt am Teich einzig nur das Memoriale der Ratsdeputierten vom 2. II. 1689 betreffend die Gernler-Wuhrdämme an, welches aber hiefür kaum ein Indiz bildet, da es allein das Interesse der Stadt, einer Überschwemmung der Lehenmatten und des Teiches zu begegnen, dokumentiert. Einzig C. Bernoulli, Gutachten v. 1878, bringt wenigstens ein Zitat aus dem Jahre 1805, welches eine Unterscheidung zwischen dem alten und dem neuen Teich enthält.

<sup>51)</sup> Bericht v. 21. V. 1689. Bau V 9. Kaufvertrag über den Drahtzug v. 4. Juni 1745, Chr. Merian'sche Stiftung 25.

<sup>52)</sup> Schreiben vom 20. VIII. und 6. IX. 1625. Bau V 18; vom 30. VII. 1631. St. A. Liestal 70.



der Schloßherrschaft Mönchenstein und waren von dieser an Private verliehen worden. Der Rat leitete daher den Teich durch das Grundstück, ohne den Besitzer um eine Bewilligung zu ersuchen<sup>53</sup>). Auf die Schwankenmatten folgten die städtischen Weiden und das dem Gotteshaus St. Jakob teils direkt, teils als Bestandteil des Brüglingergutes gehörende Land<sup>54</sup>). Ein Eigentum der Lehnsgenossen, deren Matten nur bis zur St. Jakobsstraße reichten, war am neuen Teich gar nicht denkbar. Dem entsprach denn auch die Stellungnahme der Weberzunft, welche bei einer Streitigkeit im Jahre 1777 die Lehen höhnisch fragte, ob denn der neue Teich ihr Eigentum und zwar in solchem Maße wäre, daß sogar die hohe Obrigkeit nichts verordnen könnte; sie glaube das Gegenteil<sup>55</sup>).

Mit dem Eigentumsrecht am neuen Wuhr und Teich hing es, neben der Rücksicht auf die Flößerei, zusammen, daß die Obrigkeit im 18. Jahrhundert auch die größten Reparaturen auf ihre Kosten vornahm und die Untertanen des Mönchensteiner Amtes zu den Frohnarbeiten zwang. Umgekehrt wird dann wiederum mit diesen Leistungen das Eigentums- und Verfügungsrecht der Obrigkeit begründet, wie in den beiden folgenden Memorialien: Das Bauamt schrieb am 15. Juli 1782: „In Anbetracht, daß E. Gnaden mit großen Kosten das Wuhr in der neuen Welt in Stand halten und die Werke und Lehen nur sehr moderate Gebühren entrichten, sind wir des Dafürhaltens, daß die Disposition über diesen Teich niemand anderm als Euer hohen Obrigkeit gebühre, und glauben E. Gnaden berechtigt, ohne Hindernis jemandes andere und mehrere Werke dahin zu setzen“.

Diesem Rechtssatze entsprechend erteilte der Rat von sich aus die Konzessionen für alle Werke in der neuen Welt

---

<sup>53</sup>) Der letztere wußte im Jahre 1660 noch nicht einmal, ob ihm für das verlorene Land ein Zinsnachlaß gewährt werde. Urkunde vom 5. V. 1660 Chr. Merian'sche Stiftung 25; s. im übrigen u. S. 176.

<sup>54</sup>) s. u. S. 165.

<sup>55</sup>) Gegenüber der Berufung der Lehen auf den Albanusbrief wies die Zunft nach, daß dieser nur innerhalb der Grundherrschaft des Klosters Geltung besessen habe, während das Land jenseits der St. Jakobstraße im Jahre 1221 ein Reichslehen gewesen sei.

und zu St. Jakob<sup>56)</sup>. Auf die Lehen nahm der Rat nur insoweit Rücksicht, als er eine Beeinträchtigung in der bisherigen Benützung der Wasserkraft im St. Albental möglichst zu verhindern suchte. Das Verfügungsrecht der Obrigkeit wurde in der Folge unter Verkennung dieses rechtlichen Unterschiedes auf den alten Teich ausgedehnt<sup>57)</sup>. Als der Bürgermeister Spörlin am 29. November 1634 den Lehen eine scharfe Rüge erteilte, weil sie sich am Teich „also erzeugen, ob weren sie allein meistere<sup>58)</sup>“, so bezog sich diese Maßregelung in der Hauptsache auf den neuen Kanal; dagegen wurde das Floßrecht der Obrigkeit durch die Haushaltung am 9. September 1761 ohne Unterscheidung zwischen dem alten und dem neuen Teich mit den Worten begründet: „Die Bedingungen der Lehen lauten alle auf eine sonderbare Weise; dadurch sich diese Herren einigermaßen das Eigentum an dem Kanal anmaßen und Gesetze vorschreiben; da doch M. Gn. Herren von Zeit zu Zeit und erst neulich viel Geld an das Wuhr verwandt haben“, worauf dann der bereits in Abschnitt C angeführte Schluß gezogen wurde, daß die Lehen kein Recht besäßen, sich in die Flößerei einzumischen.

Von einem freien Eigentumsrecht der Lehen am Teich ist demnach nichts zu erblicken; aus der Regelung der Unterhaltungspflicht ergibt es sich aber doch, daß der alte Teich unter Vorbehalt der obrigkeitlichen Verfügungsgewalt als ihre Domäne galt, im Sinne des früheren Nutzeigentums.

---

## II. Kapitel.

### Die einzelnen Lehen.

#### A. Allgemeines.

Bei den Wasserwerken selbst sind im Gegensatz zum Teich und zu den Lehenmatten die Spuren des alten Eigen-

<sup>56)</sup> Am 28. II. 1649 beklagten sich die Lehen, daß die gar schädliche Walkmühl in der Weberzunft am neuen Teich ohne Wissen der Pfleger und der Lehenleute errichtet worden sei. s. III. Kapitel.

<sup>57)</sup> Gegen den Willen der Lehen ist die Heußler'sche Bleiche auf der Breite vom Rate im Jahre 1674 zugelassen worden; etwas Näheres hierüber ist allerdings nicht bekannt. s. u. S. 179.

<sup>58)</sup> Bau V. 15.